

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

A. Problem und Ziel

Mit dem Entwurf sollen einige wesentliche Verbesserungen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Gewaltschutzes vorgenommen werden: Zunächst soll die elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) im Gewaltschutzgesetz verankert werden und es wird eine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung von Tätern zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen (so genannte Täterarbeit) normiert. Des Weiteren wird auch der Strafraum für Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen erhöht und Familiengerichte erhalten zur Gefährdungsanalyse in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen die Möglichkeit für Auskünfte aus dem Waffenregister.

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Schutz vor Gewalt rechtsgebietsübergreifend konzipiert. Je nach Sachlage berührt er das Zivilrecht, das Strafrecht und/oder das öffentliche Recht.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung hat sich der Gesetzgeber im Jahr 2001 entschieden, das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) einzuführen und damit den zivilrechtlichen Schutz zu stärken, insbesondere zur Vervollständigung eines umfassenden Opferschutzes, der im Rahmen der Polizeigesetze der Länder in erster Linie aus einer kurzfristigen Krisenintervention besteht.

Die effektive Durchsetzung einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz sah der Gesetzgeber zum damaligen Zeitpunkt dadurch gewährleistet, dass der Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung mit Strafe bewehrt ist (Bundestagsdrucksache 14/5429, S. 2). Im Laufe der Zeit hat sich mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in anderen Rechtsbereichen durch technischen Fortschritt ein weiteres Instrument etabliert: Im Jahr 2011 wurde die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht auf Bundesebene zu spezialpräventiven Zwecken eingeführt (vergleiche § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches [StGB] sowie § 463a Absatz 4 der Strafprozessordnung [StPO]), wobei der Gesetzgeber damals besonders Gewalt- und Sexualstraftäter in den Blick nahm. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung sollte hierbei insbesondere bewirken, dass diese sich nicht an bestimmten Orten aufhalten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten geben könnten; dem Gericht sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die Beachtung entsprechender Weisungen elektronisch und damit wirksamer überwachen zu lassen (Bundestagsdrucksache 17/3403, S. 17). Im Jahr 2017 hat sich der Bundesgesetzgeber dazu entschlossen, zu präventiven Zwecken die elektronische Aufenthaltsüberwachung für sogenannte Gefährder im Bundeskriminalamtgesetz zu verankern (siehe dort § 56). Zur Begründung wurde insbesondere angeführt, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung das Entdeckungsrisiko erhöhe und damit zur Straftatenverhütung beitrage sowie ein schnelles Eingreifen der Sicherheitsbehörden ermögliche (Bundestagsdrucksache 18/11163, S. 122).

Diese praktischen Erwägungen greifen auch für das Gewaltschutzgesetz: Ordnet das Familiengericht eine Maßnahme nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 des Gewaltschutzgesetzes

an, so ist davon auszugehen, dass das Risiko eines Verstoßes durch eine zusätzliche Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung signifikant abnehmen wird. Dies gilt auch unter Berücksichtigung dessen, dass der Verstoß bereits strafbewehrt ist (im Jahr 2023 wurden insgesamt 7 070 Tatverdächtige von Straftaten nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes registriert, davon 91,7 Prozent männlichen (6 483) und 8,3 Prozent weiblichen Geschlechts (587), siehe Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023, S. 34). Dass von einer Risikoverminderung auszugehen ist, zeigen insbesondere Erfahrungswerte aus Spanien (siehe Artículo 64.3 Ley Orgánica 1/2004, de 28 de diciembre, de Medidas de Protección Integral contra la Violencia de Género, abrufbar unter <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2004-21760>, zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2024), wo seit Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Jahr 2009 kein Opfer, zu dessen Schutz die elektronische Aufenthaltsüberwachung eingesetzt wurde, getötet worden ist. Auch Frankreich und die Schweiz sind inzwischen dem spanischen Beispiel gefolgt. Durch die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Gewaltschutzgesetz wird die Gewaltschutzanordnung auch in Deutschland effektiver überwacht werden.

Unter Opferschutzgesichtspunkten ist auch der zeitliche Vorteil von erheblicher Bedeutung:

Bei einem Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung ohne elektronische Aufenthaltsüberwachung muss das Opfer die Polizei selbst informieren, um die Schutzanordnung durchsetzen zu lassen. In diesem Fall wird sich der Täter meist schon in nächster Nähe zum Opfer aufhalten. Bei einem Alarm über die elektronische Aufenthaltsüberwachung wird bereits frühzeitig erkannt werden können, wie nah der Täter dem Opfer gekommen ist. Hier können dann frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um die Schutzanordnung durchzusetzen und das Opfer zu schützen.

Einige Länder haben für den landespolizeilichen Schutz vor häuslicher Gewalt eine Rechtsgrundlage geschaffen, die eine präventivpolizeiliche elektronische Aufenthaltsüberwachung vorsieht (Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein). Die vorgesehene zivilrechtliche Regelung auf Bundesebene ergänzt diese landespolizeilichen Regelungen, ohne etwas am kompetenzrechtlichen Verhältnis zwischen dem Gewaltschutzgesetz und den Polizeigesetzen der Länder zu ändern. Daher bleibt es aus Sicht des Bundes wichtig, dass alle Länder auch in ihren Polizeigesetzen rechtliche Grundlagen schaffen, damit der Opferschutz umfassend sichergestellt ist. Denn Opfer von häuslicher Gewalt leiten nicht stets ein Gewaltschutzverfahren beim Familiengericht ein, wobei die Motive und Gründe hierfür vielfältig sein können. Für manche Opfer mag die Schwelle, einen Antrag bei Gericht stellen, im Vergleich zum Wählen des Polizeinotrufs zu hoch sein. Andere Opfer fürchten gegebenenfalls auch die Reaktion des Täters, wenn nicht die Polizei, sondern sie selbst aktiv werden. Wieder andere verzichten unter Umständen auf die Stellung eines Antrags, weil sie die Kostenlast in keinem Fall tragen möchten, sollte das Gericht ihrem Antrag nicht folgen.

Dass es eines Zusammenspiels von bundes- und landesgesetzlichen Regelungen bedarf, zeigt sich auch daran, dass die polizeiliche Maßnahme nach manchen Landesgesetzen beendet werden muss, wenn eine Gewaltschutzanordnung ergeht beziehungsweise eine gewisse Frist nach Stellung des Gewaltschutzantrags verstreicht. Eine bundesgesetzliche Regelung im Gewaltschutzgesetz hat aber vor allem den entscheidenden Vorteil, dass der Schutz durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung ohne weitere Schritte länderübergreifend besteht.

Ferner wird das Selbstbestimmungsrecht des Opfers gewahrt: So kann das Opfer nach der polizeilichen Krisenintervention selbst entscheiden, weiteren Schutz – der auch durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung verstärkt werden kann – zu beantragen. Hinzu kommt, dass das Eingreifen der Polizei meist auf eine kurzfristige Krisenintervention ausgerichtet ist – bei Wohnungsverweisungen und Rückkehrverboten sind es regelhaft zehn

Tage (vergleiche zum Beispiel § 34a Absatz 5 Satz 1 und 2 PolG NRW) –, die Gewaltschutzanordnung aber häufig auf eine längere Regelungsdauer abzielt.

Ein wichtiger Vorteil der elektronischen Aufenthaltsüberwachung besteht bei Opfern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen. Für sie kann die Kontaktierung der Polizei eine wesentliche Hürde darstellen. Die technische Unterstützung im Rahmen des Zwei-Komponenten-Modells, welche eine frühzeitige Warnung und ein schnelleres Einschreiten der Polizei ermöglicht, könnte in kritischen Situationen insbesondere für diese Personengruppe lebensrettend sein. Auf die Barrierefreiheit ist bei der praktischen Umsetzung zu achten.

Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung dient ferner der Beachtung unions- und völkerrechtlicher Zielsetzungen:

So hat die Bundesrepublik Deutschland am 12. Oktober 2017 das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026), die sogenannte Istanbul-Konvention, ratifiziert, die als völkerrechtlicher Vertrag seit dem 1. Februar 2018 für alle staatlichen Institutionen und auf allen staatlichen Ebenen verbindlich ist. Nach den Artikeln 52 und 53 der Istanbul-Konvention sind die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Wohnungsverweisungen, Betretungsverbote hinsichtlich der Wohnung des Opfers sowie Kontakt- und Näherungsverbote zur Verfügung stehen. Verstöße dagegen müssen Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sein. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist zwar keine Sanktion, dient aber der Effektivität der Gewaltschutzmaßnahmen.

Die Effektivität der elektronischen Aufenthaltsüberwachung hat auch die Europäische Union im Erwägungsgrund 46 der am 24. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L vom 24.5.2024) anerkannt: Danach soll eine elektronische Aufenthaltsüberwachung in geeigneten Fällen in Erwägung gezogen werden, um die Vollstreckung von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverböten und Schutzanordnungen zu gewährleisten.

Um den zivilrechtlichen Schutz gegen häusliche Gewalt zu stärken, sollen daher die Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz um das Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erweitert werden. Denn die elektronische Aufenthaltsüberwachung eines gewaltbereiten Täters erscheint aus den dargestellten Gründen als besonders geeignetes Instrument zur erheblichen Verringerung einer anhaltenden Gefahr für das Opfer.

Des Weiteren soll die Möglichkeit der Anordnung der sogenannten Täterarbeit in Form von sozialen Trainingskursen in das Gewaltschutzgesetz aufgenommen und somit auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt werden. Damit wird eine aus Fachkreisen stammende Forderung aufgegriffen (Kotlenga, ZKJ 2023, 396, 399; Deutsches Institut für Menschenrechte, Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, 2023, Analyse, S. 41 f.; Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Januar 2024, S. 16). Eine allgemeine umfassende Regelung zur Ausgestaltung der Täterarbeit in Deutschland ist damit nicht verbunden.

Die Täterarbeit ist in erster Linie auf die Verhinderung von Gewalt in Paarbeziehungen ausgerichtet und daher ein geeignetes und wichtiges Instrument zur Durchbrechung von wiederkehrender Gewalt. Denn deren Inanspruchnahme kann beim Täter zu einem Veränderungswillen hinsichtlich seines Verhaltens führen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 5 (alle Formen von Gewalt gegen und die Ausbeutung von Frauen und Mädchen sollen abgeschafft werden) und 16 (alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen) beitragen.

B. Lösung

Das Gewaltschutzgesetz wird geändert: Es soll dem Gericht die Möglichkeit eröffnet werden, anzuordnen, dass der Täter die für eine elektronische Überwachung seines Aufenthalts erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich führt.

Zudem soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, wonach das Familiengericht den Täter zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs verpflichten kann.

Des Weiteren wird auch der Strafraum für Verstöße gegen Gewaltschutzanordnungen erhöht und Familiengerichte erhalten zur Gefährdungsanalyse in Gewaltschutz- und Kindersachssachen die Möglichkeit für Auskünfte aus dem Waffenregister.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

Bei den Ländern führen die gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu einem einmaligen Mehraufwand von ca. 245 000 Euro und zu einem jährlichen Mehraufwand von ca. 10 892 000 Euro.

Der bei den Ländern entstehende zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Möglichkeit zur Anordnung der Täterarbeit ist derzeit noch nicht bezifferbar und wird nach der Länder- und Verbändebeteiligung ergänzt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen dieses Gesetzes auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gewaltschutzgesetzes

Das Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3513) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ordnet das Gericht eine Maßnahme nach Satz 3 Nummer 1 bis 3 oder 5 an, kann es ferner die elektronische Aufenthaltsüberwachung unter den Voraussetzungen von § 1a anordnen.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

(4) „Erachtet es das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 im Einzelfall für erforderlich, so kann es anordnen, dass der Täter binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnimmt. Die Bestätigung der Anmeldung zu dem sozialen Trainingskurs ist dem Gericht binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung, die Bestätigung über die vollständige Teilnahme bis zum Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist vorzulegen. Das Gericht hat der verletzten oder bedrohten Person mitzuteilen, wenn die Nachweise nach Satz 2 nicht fristgemäß vorgelegt werden.“

2. Nach § 1 werden die folgenden §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Wenn es zur Kontrolle der Befolgung einer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2, getroffenen Gewaltschutzanordnung unerlässlich ist, den Aufenthalt des Täters zu überwachen und seine Aufenthaltsdaten zu verwenden, kann das Gericht den Täter verpflichten,

1. sich ein technisches Mittel, mit dem sein Aufenthalt elektronisch überwacht werden kann, anlegen zu lassen,

2. dieses technische Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und
3. die Funktionsfähigkeit dieses technischen Mittels nicht zu beeinträchtigen.

Die Überwachung des Aufenthalts des Täters und die Verwendung seiner Aufenthaltsdaten sind unerlässlich, wenn bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Gewaltschutzanordnung durch den Täter zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung der verletzten oder bedrohten Person entsteht.

(2) Mit Zustimmung der verletzten oder bedrohten Person kann dieser ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das Zuwiderhandlungen des Täters gegen die Gewaltschutzanordnung anzeigt. Ist die verletzte oder bedrohte Person ein Kind, darf dem Kind das technische Mittel zudem nur zur Verfügung gestellt werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht und die Inhaber der Personensorge einverstanden sind.

(3) In der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist die Bezeichnung der Gewaltschutzanordnung nach § 1 anzugeben, deren Befolgung durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Absatz 1 kontrolliert werden soll.

(4) Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Die Frist kann jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

§ 1b

Aufgaben der Koordinierungsstelle; Datenverarbeitung bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung

(1) Im Fall einer Anordnung nach § 1a untersteht der Täter einer nach Landesrecht zuständigen Stelle (Koordinierungsstelle). Die Koordinierungsstelle führt die Anordnung nach § 1a im Einvernehmen mit dem Gericht durch, koordiniert die Durchführung der Anordnung mit dem Gericht und den beteiligten Stellen und überwacht die Einhaltung der Anordnung durch den Täter.

(2) Die Koordinierungsstelle erhebt und speichert mit Hilfe des von dem Täter mitzuführenden technischen Mittels automatisiert die Daten über dessen Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Die Daten sind zu kennzeichnen und gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern. Sie sind spätestens acht Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 genannten Zwecke verwendet werden.

(3) Wird durch das technische Mittel festgestellt, dass der Täter die in der Gewaltschutzanordnung festgelegten geografischen Grenzen überschreitet oder den dort bestimmten Abstand zu der verletzten oder bedrohten Person unterschreitet oder dass die Funktionsfähigkeit des technischen Mittels beeinträchtigt wird, wird eine Meldung generiert, die die Koordinierungsstelle unter Nutzung der Daten nach Absatz 2 Satz 1 technisch und rechtlich daraufhin bewertet, ob ein relevanter Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung anzunehmen ist. Die Daten nach Absatz 2 Satz 1 dürfen darüber hinaus nur verwendet werden, wenn nach der Bewertung durch die

Koordinierungsstelle ein relevanter Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung anzunehmen ist und soweit die Verwendung der Daten erforderlich ist zur

1. Feststellung von Verstößen gegen eine Gewaltschutzanordnung nach § 1,
2. Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person,
3. Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels oder
4. Verfolgung von Straftaten nach § 4 und anderen Straftaten zum Nachteil der verletzten oder bedrohten Person, soweit die anderen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung gerichtet sind.

Ist nach der Bewertung der Koordinierungsstelle ein relevanter Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung nicht anzunehmen, sind die Tatsache der Meldung und die im Rahmen der Meldungsbewertung nach Satz 1 verarbeiteten Daten unverzüglich zu löschen.

(4) Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung des Täters keine über den Umstand seiner Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Werden innerhalb der Wohnung des Täters über den Umstand seiner Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, sind diese unverzüglich zu löschen und bis dahin nicht weiter zu verarbeiten. Die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu dokumentieren. Die gemäß Satz 3 dokumentierten Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind nach 24 Monaten oder, wenn innerhalb dieses Zeitraums eine Datenschutzkontrolle durchgeführt wird, nach Abschluss der Datenschutzkontrolle zu löschen. Soweit durch die Datenerhebung nach Absatz 2 Satz 1 der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(5) Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend für die Verarbeitung der Daten, die mit Hilfe des technischen Mittels erhoben und gespeichert werden, das der verletzten oder bedrohten Person nach § 1a Absatz 2 zur Verfügung gestellt worden ist.

(6) Ist die Datenverarbeitung gemäß Absatz 3 Satz 2 zulässig, darf die Koordinierungsstelle die gemäß Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten, soweit dies zur Verfolgung des jeweiligen Zwecks im Einzelfall erforderlich ist, übermitteln an

1. das für die Feststellung gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 zuständige Gericht,
2. die für die Abwehr der Gefahr gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 zuständigen Polizeibehörden,
3. die für die Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 zuständigen Stellen,
4. die für die Verfolgung der Straftaten gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Die empfangenden Stellen dürfen die Daten nur verarbeiten, soweit dies zur Verfolgung des jeweiligen Zwecks erforderlich ist. Liegt kein relevanter Verstoß vor, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(7) Nach Abschluss der Maßnahme haben der Täter sowie die verletzte oder bedrohte Person auf Anforderung das technische Mittel unverzüglich an die

Überwachungsstelle herauszugeben. Die Koordinierungsstelle weist die verletzte oder bedrohte Person spätestens zwei Wochen vorher auf den bevorstehenden Abschluss der Maßnahme hin.“

3. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1, zuwiderhandelt,
2. einer vollstreckbaren Anordnung nach § 1a Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle der Befolgung der dort genannten Gewaltschutzanordnung gefährdet oder
3. einer vollstreckbaren Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt, soweit der Vergleich nach § 214a Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1, bestätigt worden ist.“

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 1684 Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Hat der Elternteil, zu Lasten dessen das Umgangsrecht oder der Vollzug einer Entscheidung über das Umgangsrecht nach Absatz 4 eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, eine Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 des Gewaltschutzgesetzes gegenüber dem Kind begangen, kann das Familiengericht die zur Abwendung weiterer oder drohender Verletzungen erforderlichen Maßnahmen treffen. Das Gericht kann insbesondere die in § 1 Absatz 1 Satz 3 des Gewaltschutzgesetzes genannten Anordnungen treffen. § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 des Gewaltschutzgesetzes gilt entsprechend.

(6) Hat das Familiengericht eine Maßnahme nach Absatz 5 angeordnet, gelten bei einer Entscheidung nach Absatz 5 Satz 2 und 3 die Vorschriften über die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 und den §§ 1a und 1b des Gewaltschutzgesetzes entsprechend. § 1a Absatz 2 Satz 2 des Gewaltschutzgesetzes gilt dabei mit der Maßgabe, dass das Einverständnis des Elternteils, zu Lasten dessen das Umgangsrecht oder der Vollzug einer Entscheidung über das Umgangsrecht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, nicht erforderlich ist.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Siebten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Siebter Teil

Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Verordnungsermächtigungen, Länderöffnungsklauseln, Informationspflichten, Strafvorschriften“.

2. Nach Artikel 253 wird der folgende Artikel 254 eingefügt:

„Artikel 254

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollstreckbaren Anordnung nach § 1684 Absatz 5 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuwiderhandelt oder
2. einer vollstreckbaren Anordnung nach § 1684 Absatz 6 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle der Befolgung der dort genannten Gewaltschutzanordnung gefährdet.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 94 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 3

Vollstreckung von Entscheidungen bei Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung
nach dem Gewaltschutzgesetz

§ 94a Grundsätze

§ 94b Ordnungsmittel

§ 94c Anordnung und Vollzug der Ordnungshaft

§ 94d Vollstreckungsverfahren“.

b) Der bisherige Unterabschnitt 3 des Buchs 1 Abschnitt 8 wird zu Unterabschnitt 4.

c) Die Angabe zu § 96 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 96 Vollstreckung weiterer Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz und Vollstreckung in Ehemohnungssachen“.

d) Nach der Angabe zu § 216a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 216b Verfahren zur Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung“.

2. Nach § 88 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf die Vollstreckung einer Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 1684 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 1a des Gewaltschutzgesetzes und der dieser Anordnung zugrundeliegenden Anordnung nach § 1684 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 des Gewaltschutzgesetzes finden ausschließlich die Vorschriften in Unterabschnitt 3 entsprechende Anwendung“.

3. Nach § 94 wird der folgende Unterabschnitt 3 eingefügt:

„Unterabschnitt 3

Vollstreckung von Entscheidungen bei Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz

§ 94a

Grundsätze

(1) Der Antrag in Gewaltschutzsachen gilt im Fall des Erlasses einer Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a des Gewaltschutzgesetzes zugleich als Antrag auf Vollstreckung dieser Anordnung und der dieser Anordnung zugrundeliegenden Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 oder 5 des Gewaltschutzgesetzes.

(2) Die Vollstreckung erfolgt durch das Gericht des ersten Rechtszugs.

(3) Die Verfahren sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

§ 94b

Ordnungsmittel

(1) Handelt der Verpflichtete einer Anordnung nach § 1a Absatz 1 des Gewaltschutzgesetzes oder einer dieser Anordnung zugrundeliegenden Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 des Gewaltschutzgesetzes zuwider, kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg, soll das Gericht Ordnungshaft anordnen. § 89 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Anordnungen ergehen durch Beschluss.

(2) Ist die Anordnung eines Ordnungsmittels nach Absatz 1 nicht erforderlich, um den Verpflichteten zur Einhaltung der Pflichten nach § 1a Absatz 1 des Gewaltschutzgesetzes oder der zugrundeliegenden Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 des Gewaltschutzgesetzes anzuhalten, kann das Gericht von einer Anordnung absehen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss, soweit ein ausdrücklicher Antrag auf Vollstreckung gestellt wurde.

(3) Der Beschluss, der die elektronische Aufenthaltsüberwachung und die zugrundeliegenden Gewaltschutzanordnungen anordnet, hat auf die Folgen der Zuwiderhandlung gegen den Vollstreckungstitel hinzuweisen.

(4) Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen.

§ 94c

Anordnung und Vollzug der Ordnungshaft

(1) Die Anordnung der Ordnungshaft nach § 94b Absatz 1 Satz 2 erfolgt durch schriftlichen Haftbefehl des Gerichts. In dem Haftbefehl sind der Verpflichtete, die Dauer der zu vollstreckenden Ordnungshaft und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen.

(2) Der Zustellung des Haftbefehls an den Verpflichteten vor dessen Verhaftung bedarf es nicht. § 570 Absatz 1 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden.

(3) Für den Vollzug der Haft gelten § 802g Absatz 2 sowie die §§ 802h und 802j Absatz 1 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 94d

Vollstreckungsverfahren

(1) Vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln ist der Verpflichtete zu hören. Er kann persönlich angehört werden. Erscheint er nicht zu dem Anhörungstermin, kann abweichend von § 33 Absatz 3 seine sofortige Vorführung angeordnet werden. Das Gericht entscheidet hierüber durch nicht anfechtbaren Beschluss.

(2) Das Gericht teilt Anordnungen nach § 94b Absatz 1 unverzüglich der Koordinierungsstelle nach § 1b Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes und der zuständigen Polizeibehörde mit.

(3) Für die Einstellung der Vollstreckung gilt § 93 entsprechend.“

4. Der bisherige Unterabschnitt 3 des Buchs 1 Abschnitt 8 wird zu Unterabschnitt 4.
5. Die Überschrift des § 96 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 96

Vollstreckung weiterer Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz und Vollstreckung in Ehewohnungssachen“.

6. Nach § 214 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ist diese Art der Zustellung nicht erforderlich oder verspricht sie keinen Erfolg, kann das Gericht die Beauftragung der Zustellung entsprechend den §§ 172 bis 183 der Zivilprozessordnung anordnen.“

7. Nach § 216a wird der folgende § 216b eingefügt:

„§ 216b

Verfahren zur Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

(1) Vor Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung hat das Gericht den Antragsgegner persönlich anzuhören. Erscheint der Antragsgegner nicht zu dem Anhörungstermin, kann abweichend von § 33 Absatz 3 seine sofortige Vorführung angeordnet werden. Das Gericht entscheidet hierüber durch nicht anfechtbaren Beschluss.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bereits vor der persönlichen Anhörung des Antragsgegners erlassen. Die persönliche Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Vor Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung soll das Gericht die zuständige Polizeibehörde anhören. Der Antrag nach § 1 Absatz 1 des Gewaltschutzgesetzes ist der zuständigen Polizeibehörde vor der Anhörung zu übermitteln.

(4) Das Gericht soll das Jugendamt anhören, wenn der Antragsteller ein Kind ist.

(5) Das Gericht kann über Anordnungen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes im Wege des Teilbeschlusses bereits vor der Entscheidung über die elektronische Aufenthaltsüberwachung entscheiden.

(6) Das Gericht teilt Anordnungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, deren Änderung und Aufhebung sowie den Eintritt der Wirkungslosigkeit der Anordnungen unverzüglich der Koordinierungsstelle nach § 1b Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, der zuständigen Polizeibehörde und, wenn Kinder in dem Haushalt leben, dem Jugendamt mit.“

Artikel 5

Änderung des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes¹

Das EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1964), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 2 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Gestattung der Anhörung mittels Videokonferenz oder Fernkommunikation“.
 - b) Die Angabe zu § 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 5 Zuständigkeitskonzentration; Verordnungsermächtigungen“.
2. Nach § 2 wird der folgende § 2a eingefügt:

„§ 2a

Gestattung der Anhörung mittels Videokonferenz oder Fernkommunikation

Für Ersuchen der Anordnungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats um Gestattung der Anhörung einer Person mittels Videokonferenz oder Fernkommunikation nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/2844 ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die anzuhörende Person aufhält.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 5

Zuständigkeitskonzentration; Verordnungsermächtigungen“.

- b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese Zuständigkeit einem anderen Familiengericht des Oberlandesgerichtsbezirks oder, wenn in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, einem Familiengericht für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen. Diese Ermächtigung kann von der jeweiligen Landesregierung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit nach § 2a einem in den Absätzen 1 oder 2 oder einem durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 bezeichneten Familiengericht zuzuweisen. Diese

¹ Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung (ABl. L 338 vom 21.12.2001, S. 2).

Ermächtigung kann von der jeweiligen Landesregierung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden.“

4. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die §§ 1a, 1b und 3 des Gewaltschutzgesetzes gelten entsprechend.“

5. § 24 wird durch den folgenden § 24 ersetzt:

„§ 24

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollstreckbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, zuwiderhandelt oder
2. einer vollstreckbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle der Befolgung der dort genannten Gewaltschutzanordnung gefährdet.“

Artikel 6

Änderung des Waffenregistergesetzes²

Das Waffenregistergesetz vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166, 184) wird wie folgt geändert:

Nach § 13 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Familiengerichte in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse,“.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

² Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L vom 24.5.2024).

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023), die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2024/789 der Kommission vom 6. März 2024 (ABl. L, 2024/789, 8.3.2024) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit der Regelung

Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als Maßnahme des Gewaltschutzgesetzes kann im Einzelfall dazu beitragen, dass Tötungsdelikte oder schwere Körperverletzungen vermieden werden. Je nach Sachlage kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung dazu führen, dass die Polizei schneller eingreifen kann. Auch kann das Opfer früher gewarnt werden und sich in Sicherheit bringen. Auch auf den Täter und sein Verhalten kann eine elektronische Aufenthaltsüberwachung Auswirkungen haben, da er weiß, dass er überwacht wird. Insgesamt kann dies zur Rettung von Leib und Leben der Opfer beitragen.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist ein geeignetes Mittel, Wohnungsbetreutungs-, Näherungs- und Aufenthaltsverbote sowie Abstandsgebote (vergleiche § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 und 5 des Gewaltschutzgesetzes) bei Gefahr für das Opfer effektiv durchzusetzen. Während die elektronische Aufenthaltsüberwachung in einigen Landespolizeigesetzen im Rahmen polizeilicher Maßnahmen mit Richtervorbehalt bereits verankert ist, ist sie als Instrument im Gewaltschutzgesetz bislang nicht vorgesehen. Dies soll nun geändert werden, damit künftig in Fällen, in denen bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz zu erwarten ist und sich hieraus eine konkrete und erhebliche Gefahr für das Opfer ergibt (sogenannte Hochrisikofälle), die Familiengerichte die Möglichkeit haben, die Einhaltung der Schutzanordnung effektiv kontrollieren zu lassen. Das aus Tätersicht vorliegende deutlich höhere Entdeckungsrisiko soll effektiv zur Straftatenverhütung beitragen und – in den notwendigen Fällen – zum Schutz des Opfers ein schnelleres Einschreiten der Polizei ermöglichen.

Auch der Unionsrechtsgesetzgeber erachtet die elektronische Aufenthaltsüberwachung für geeignet: In dem Erwägungsgrund 46 der am 24. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L vom 24.5.2024) heißt es, dass, „sofern verfügbar, angemessen und relevant, und unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und der Rechtsnatur des Verfahrens [...] eine elektronische Überwachung in Erwägung gezogen werden [sollte], um die Vollstreckung von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverböten und Schutzanordnungen zu gewährleisten“.

Nach dem vom Bundeskriminalamt erstellten Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023 (abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Jahresberichte-UndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004>) wurden im Hellfeld insgesamt 7 070 tatverdächtige Personen festgestellt, denen ein Verstoß gegen § 4 Gewaltschutzgesetz zur Last gelegt wird, wobei 91,7 Prozent Männer waren (siehe S. 34). Dies zeigt, dass die Strafbewehrung bei Verstößen gegen Gewaltschutzanordnungen allein in Hochrisikofällen nicht ausreichend ist.

Um häuslicher Gewalt besser begegnen zu können, sollen daher die Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz um das Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erweitert werden.

Des Weiteren soll die Möglichkeit geschaffen werden, anzuordnen, dass der Täter an einem sozialen Trainingskurs teilnimmt sowie für Familiengerichte die Möglichkeit geschaffen werden, zur Gefährdungsanalyse in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen Auskünfte aus dem Waffenregister zu erhalten. Um Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen tat- und schuldangemessen ausreichend abschreckend zu ahnden, soll zudem der Strafraumen für Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen erhöht werden.

II. Ziele der Reform

Um häuslicher Gewalt besser begegnen zu können, sollen die Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz wie Kontakt- und Näherungsverbote um das Kontrollinstrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erweitert werden.

Zudem soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, wonach das Familiengericht den Täter zur Teilnahme an sozialen Trainingskurs verpflichten kann.

Des Weiteren wird auch der Strafraumen für Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen von derzeit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erhöht und Familiengerichte erhalten zur Gefährdungsanalyse in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen die Möglichkeit für Auskünfte aus dem Waffenregister.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 5 (alle Formen von Gewalt gegen und die Ausbeutung von Frauen und Mädchen sollen abgeschafft werden) und 16 (alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen) beitragen.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Rechtliche Ausgangssituation

Während die eAÜ im Gewaltschutzgesetz bislang nicht verankert ist, ist sie in anderen Rechtsbereichen ein gesetzlich vorgesehenes Instrument:

Regelungen zur eAÜ finden sich im Bundesrecht (§ 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB in Verbindung mit § 463a StPO, § 56 des Bundeskriminalamtgesetzes, § 56a des Aufenthaltsgesetzes). Zudem sind Regelungen zur eAÜ bereits in der Mehrzahl der Bundesländer als gefahrenabwehrrechtliche Regelung im Polizeirecht vorgesehen, zum Teil ausschließlich zur Verhütung terroristischer Straftaten oder einer schweren organisierten Straftat, zum Teil aber auch bereits in einigen Bundesländern (Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein) als polizeirechtliche Regelungen zur Anordnung der eAÜ im Kontext häuslicher Gewalt (Artikel 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 des Polizeiaufgabengesetzes [PAG] Bayern; § 15b Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit den §§ 16a und 16b des Brandenburgischen Polizeigesetzes [BbgPolG]; § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei [PolDVG] Hamburg; § 31 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 31a des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung [HSOG]; § 34c Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 34a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen [PolG NRW]; § 61 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes [SächsPVDG]; § 201c Landesverwaltungsgesetz Schleswig Holstein [LVwG SH]; § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 des

Saarländischen Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei [SPoIDVG]).

Zur technischen Umsetzung der eAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht haben die Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage eines Staatsvertrages, der am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) gegründet. Zwischenzeitlich sind alle übrigen Länder dem Staatsvertrag beigetreten. Bei der eAÜ im Rahmen der Landespolizeigesetze, des Bundeskriminalamtsgesetzes sowie des Aufenthaltsgesetzes wird die GÜL im Wege der Amtshilfe tätig.

Zur Aufenthaltsüberwachung wird durch die GÜL die sogenannte „elektronische Fußfessel“ eingesetzt. Beim Anlegen der Fessel oberhalb des Knöchels und unterhalb der Wade wird das Befestigungsband verschlossen (vergleiche Positive Bilanz für gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder gezogen, Pressemitteilung, Hessisches Ministerium der Justiz vom 16. April 2014). Es kann jetzt nicht mehr ohne Zerstörung des Bandes abgenommen werden. Im Fall einer Zerstörung wird ein Alarm in der GÜL ausgelöst, die sodann mit dem Träger Kontakt aufnimmt.

Mit Hilfe eines integrierten Satellitennavigationssystems (beispielsweise des GPS – Global Positioning System) kann der Träger von der Zentrale jederzeit geortet werden. Im System kann eine sogenannte Einschlusszone hinterlegt werden, die der Träger nicht ohne Erlaubnis der zuständigen Stelle verlassen darf. Diese kann auch mit einem Zeitplan versehen werden. Ebenso möglich ist die Festlegung einer Ausschlusszone, nach der der Träger bestimmte Orte nicht betreten darf. Im Fall des Zwei-Komponenten-Modells, bei dem dem Opfer mit dessen Zustimmung ein technisches Mittel in Form eines Empfangsgeräts zur Verfügung gestellt wird, kann zudem ein bestimmter Abstand zu dem Sendegerät des Trägers festgelegt werden, der nicht unterschritten werden darf. Wenn der Träger eine Einschlusszone unerlaubt verlässt, eine Ausschlusszone betritt oder den gebotenen Abstand zu einem Empfängergerät unterschreitet wird ein Alarm ausgelöst. In jedem Fall, in dem die vom Gericht angeordneten der eAÜ zugrundeliegenden Gewaltschutzmaßnahmen (Betretungsverbot, Aufenthaltsverbot, Annäherungsverbot) vom Träger missachtet werden, wird neben einer Ereignismeldung des Systems auch automatisch eine SMS an die GÜL versandt. Im Fall des Zwei-Komponenten-Modells wird zudem das Opfer automatisch über das Empfangsgerät benachrichtigt und kann sich dadurch gegebenenfalls rechtzeitig in Sicherheit bringen oder Unterstützung suchen. Bei Eingang einer Ereignismeldung bei der GÜL ist der Träger telefonisch anzusprechen und über sein Fehlverhalten aufzuklären. Die Konsequenzen seines Handelns werden ihm auf diese Weise sofort vor Augen gehalten. Je nach Fallgestaltung und konkreter Gefahrenlage kann auch ein sofortiges Einschreiten der Polizei geboten sein, die dann von der GÜL zu informieren ist (vergleiche Pressemitteilung, Hessisches Ministerium der Justiz vom 16. April 2014).

Ferner soll die sogenannte Täterarbeit in Form von sozialen Trainingskursen auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt werden. Damit wird eine aus Fachkreisen stammende Forderung aufgegriffen (Kotlenga, ZKJ 2023, 396, 399; Deutsches Institut für Menschenrechte, Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, 2023, Analyse, S. 41 f.; Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Januar 2024, S. 16).

Des Weiteren wird auch der Strafraum für Verstöße gegen Gewaltschutzanordnungen erhöht. Mit der Erhöhung des Strafraums von derzeit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sollen Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen und gegen die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung tat- und schuldangemessen sowie auch ausreichend abschreckend geahndet werden können. Darüber hinaus wird mit der Änderung ein Gleichlauf mit

§ 145a des Strafgesetzbuches (StGB) erzielt, der für Verstöße gegen Weisungen während der Führungsaufsicht – zu denen nach § 68b Absatz 1 Nummer 12 StGB auch die Verpflichtung zur Duldung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zählt – als Strafe ebenfalls Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

2. Umsetzung und verfassungsrechtliche Bewertung

Umgesetzt werden soll die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Einführung einer entsprechenden Rechtsgrundlage für das Familiengericht in den §§ 1a, 1b GewSchG-E für sogenannte Hochrisikofälle. Dem Täter kann danach aufgegeben werden, sich die für eine elektronische Überwachung seines Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel anlegen zu lassen sowie ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen. Diese Anordnung soll dabei nur möglich sein, wenn der Täter besondere Voraussetzungen erfüllt. Die Anordnung der eAÜ ist auf sogenannte Hochrisikofälle beschränkt und muss daher zur Überwachung einer Gewaltschutzmaßnahme unerlässlich sein. Erforderlich ist jeweils, dass bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Gewaltschutzanordnung durch den Täter zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten oder bedrohten Person entsteht (§ 1a Absatz 1 Satz 2 GewSchG-E).

Die elektronische Überwachung des Aufenthalts einer Person stellt einen Grundrechtseingriff insbesondere in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG dar, der tief in die Privatsphäre des Betroffenen eindringt und deshalb nur zum Schutz oder zur Bewehrung hinreichend gewichtiger Rechtsgüter zulässig ist, für deren Gefährdung oder Verletzung im Einzelfall belastbare tatsächliche Anhaltspunkte bestehen (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, BVerfGE 156, 63-182, Rn. 272-275).

Damit dieser Eingriff verhältnismäßig ist, bedarf es strenger Voraussetzungen und Grenzen. Dies betrifft nicht nur die eigentlichen Tatbestandsvoraussetzungen, sondern auch die datenschutzrechtlichen Begleitbestimmungen. Der Entwurf sieht hierzu insbesondere Folgendes vor:

- In dem neuen § 1b Absatz 2 GewSchG-E wird bestimmt, in welchem Umfang Aufenthaltsdaten erhoben und verwendet werden dürfen.
- Ferner sieht § 1b Absatz 2 GewSchG-E Lösungsfristen vor.

Im Übrigen lässt sich der vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Maßstab in seinem Beschluss vom 1. Dezember 2020 übertragen: Durch das Tragen des mittels Fußbandes angelegten Sendegerätes wird die eigenverantwortliche Lebensgestaltung in der Gesellschaft nicht wesentlich erschwert (vergleiche hierzu BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, BVerfGE 156, 63-182, Rn. 293). Die mit der eAÜ verbundenen Einschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter, wozu neben den Rechtsgütern Leib, Leben und Freiheit auch die sexuelle Selbstbestimmung Dritter zu zählen ist, im Fall einer hinreichend konkretisierten Gefahr verfassungsrechtlich grundsätzlich möglich (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, BVerfGE 156, 63-182, Rn. 205 ff, 272 ff.).

Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und Täterarbeit durch das Familiengericht kann in Gewaltschutzsachen sowohl in einem Hauptsacheverfahren als auch im Verfahren der einstweiligen Anordnung erfolgen. Für diese Gewaltschutzsachen gelten die Vorschriften der neuen §§ 94a bis 94d sowie der §§ 210 bis 216a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Gemäß § 51 Absatz 2 Satz 1 FamFG richtet sich das Verfahren der einstweiligen Anordnung nach den Vorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache gelten, soweit sich nicht aus den Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes etwas anderes ergibt. Die Möglichkeiten der mündlichen Erörterung mit den Beteiligten und die Anhörung der Beteiligten zum Zwecke der Sachaufklärung sind daher grundsätzlich gegeben. Nach § 32 Absatz 1 FamFG sieht das Gesetz die gerichtliche Erörterung der Sache mit den Beteiligten folglich sowohl im Eil- als auch im Hauptsacheverfahren vor, damit das Gericht die für die Sachaufklärung und Verhältnismäßigkeitsprüfung noch erforderlichen Tatsachen ermitteln kann. Das Gericht kann auch nach Maßgabe von § 33 FamFG das persönliche Erscheinen der Beteiligten nach anordnen und diese anhören, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts sachdienlich erscheint. Hierbei ist gerade in Gewaltschutzverfahren die Möglichkeit der getrennten Anhörung zum Schutz eines Beteiligten zu berücksichtigen (§ 33 Absatz 1 Satz 2 FamFG). § 216b Absatz 1 Satz 1 FamFG-E sieht in Ergänzung zu § 34 Absatz 1 Nummer 1 FamFG zukünftig die persönliche Anhörung des Antragsgegners als Soll-Vorschrift vor. § 216b Absatz 1 Satz 2 FamFG-E sieht zudem vor, dass das Gericht die sofortige Vorführung des Antragsgegners anordnen kann, wenn dieser nicht zum Anhörungstermin erscheint. § 216b Absatz 2 FamFG-E regelt darüber hinaus, dass im Verfahren der einstweiligen Anordnung bei Gefahr im Verzug von der persönlichen Anhörung vor Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung abgesehen werden kann. Diese ist unverzüglich nachzuholen. Letztlich hat das Gericht nach § 26 FamFG von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei ist das Familiengericht im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens frei, wie es diese und sonstige entscheidungserheblichen Tatsachen ermittelt (§§ 26, 29 FamFG). So kann es auch im Eilverfahren zum Zwecke der Sachaufklärung beispielsweise Akten früherer Verfahren auch aus anderen Abteilungen des Amtsgerichts (Strafakten, Betreuungsakten) beiziehen oder beteiligte Professionen oder Stellen (Koordinierungsstelle, Gerichtsvollzieher, Polizei, Frauenhaus, Ärzte, Kliniken und Kindertagesstätten, Schulen) anfragen, eine Risikoeinschätzung einholen und prüfen, inwiefern die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung unerlässlich und verhältnismäßig beziehungsweise die Täterarbeit als im Einzelfall für erforderlich erachtet wird.

Bei einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann das Gericht im Rahmen des pflichtgemäßen richterlichen Ermessens die beantragte Entscheidung nebst der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung sofort und ohne vorherige Erörterung in einem Termin oder persönliche Anhörung des Antragsgegners erlassen, wenn der Sachverhalt nach dem Inhalt des Antrags und seiner Glaubhaftmachung aufgeklärt ist und eine sofortige Entscheidung – auch über die Verhältnismäßigkeit der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung – gebietet und zulässt. Das Gericht soll durch § 216b Absatz 4 FamFG-E auch die Möglichkeit erhalten, im Wege des Teilbeschlusses ohne vorherige mündliche Verhandlung eine einstweilige Anordnung zu erlassen, die die in § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 5, Absatz 2 Satz 1 GewSchG genannten Maßnahmen enthält und anschließend über die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu entscheiden.

Mit der neu eingefügten Nummer 2a in § 13 des Waffenregistergesetzes erhält nunmehr in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen auch das Familiengericht die Möglichkeit, zur Durchführung der Gefährdungsanalyse Übermittlungsersuchen an die Registerbehörde zu stellen.

3. Ablauf bei Anordnung und Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und Folgemaßnahmen

Zur besseren Veranschaulichung des angedachten möglichen Verfahrens wird nachfolgend exemplarisch der mögliche Ablauf eines Verfahrens zur Anordnung einer eAÜ nach dem GewSchG dargestellt:

1. Tat

Ausgangspunkt für ein Verfahren nach dem GewSchG ist zunächst eine entsprechende Tat im Sinne des § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 GewSchG, also etwa eine bereits erfolgte Körperverletzung des Opfers (beispielsweise Würgen, Schläge gegen den Kopf) oder eine widerrechtliche ernsthafte Drohung des Täters mit einer solchen Verletzung. Abhängig vom jeweiligen Einzelfall kann hierbei bereits eine Erstbefassung durch die Polizei erfolgt sein.

2. Antrag beim Familiengericht

Voraussetzung für den Erlass einer Gewaltschutzanordnung gemäß § 1 GewSchG und darauf aufbauend der Anordnung einer eAÜ ist stets ein Antrag beim Familiengericht. Das Opfer (Antragsteller) muss dabei die eAÜ als Maßnahme nicht ausdrücklich benennen. Es obliegt dem Familiengericht, die erforderliche Maßnahme nach § 1 Absatz 1 Satz 3 GewSchG und nun auch mit § 1 Absatz 1 Satz 4 GewSchG in Verbindung mit § 1a Absatz 1 GewSchG-E auszuwählen.

Daneben und unabhängig von einem Antrag nach dem GewSchG besteht zudem in einigen Bundesländern die Möglichkeit der präventivpolizeilichen Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde für Fälle der Gefahrenabwehr (siehe dazu oben unter A.III.1.).

3. Entscheidung des Familiengerichts über Erlass einer Gewaltschutzanordnung und einer eAÜ

Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch das Familiengericht kann sowohl in einem Hauptsacheverfahren als auch im Verfahren der einstweiligen Anordnung erfolgen. Es ist jedoch davon auszugehen und entspricht bisherigen praktischen Erfahrungen, dass aufgrund der für die Anordnung der eAÜ notwendigen Hochrisikolage gemäß § 1a Absatz 1 GewSchG-E (siehe dazu unten die Erläuterungen zu § 1a GewSchG-E) eine Anordnung in der Regel im Verfahren der einstweiligen Anordnung erfolgen wird.

Während in Gewaltschutzverfahren aufgrund der Eilbedürftigkeit der Maßnahme eine mündliche Erörterung oder eine persönliche Anhörung der Beteiligten nur erfolgt, wenn dies zur Sachverhaltsklärung oder zur Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 FamFG erforderlich ist (§§ 33 Absatz 1 Satz 2, 34 Absatz 1 Nummer 1 FamFG), soll vor der Anordnung einer eAÜ der Antragsgegner (Täter) regelmäßig durch das Gericht persönlich angehört werden, § 216b Absatz 1 FamFG-E. In Eilverfahren kann die persönliche Anhörung bei Gefahr im Verzug nach Anordnung der eAÜ nachgeholt werden (§ 216b Absatz 2 FamFG-E). Ist auch eine persönliche Anhörung des Antragstellers erforderlich, kann diese nach Maßgabe des § 33 Absatz 1 Satz 2 FamFG in Abwesenheit des Antragsgegners stattfinden.

Das Gericht kann (auch im Eilverfahren) zum Zwecke der Sachaufklärung Akten und Stellungnahmen anderer Stellen einholen, insbesondere etwa Strafanzeigen oder Einsatzprotokolle der Polizeibehörden zu bereits erfolgten Einsätzen bei der Tat oder bei vorangegangenen Einsätzen. Den Erkenntnissen der Polizeibehörden wird bei der Prüfung der Voraussetzungen der eAÜ nach § 1a GewSchG-E regelmäßig zentrale Bedeutung zukommen. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die besondere Gefährdungseinschätzung, sondern auch im Hinblick auf die Geeignetheit der eAÜ als Maßnahme zur Gefahrenabwehr. Die zuständige Polizeibehörde soll daher durch das Gericht angehört werden (§ 216b Absatz 3 FamFG-E).

Neben Erkenntnissen der Polizei und des Jugendamts können für die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen durch das Gericht auch Erkenntnisse weiterer beteiligter Professionen oder Stellen relevant sein (z.B. Frauenhaus, Ärzte, Kliniken und Kindertagesstätten, Schulen, Gerichtsvollzieher, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe,

Justizvollzugsanstalt). Daher kann das Gericht einen mündlichen Erörterungstermin (§ 32 FamFG) durchführen, welcher neben der Durchführung der (persönlichen) Anhörung von Antragsgegner, Polizei und ggf. Jugendamt auch mit der Einholung weiterer Erkenntnisse von anderen Professionen oder Stellen verbunden werden kann. Ein solcher Erörterungstermin kann damit an die Stelle einer etwa im Rahmen der Führungsaufsicht oder bei präventiv-polizeilichen Gewaltschutzmaßnahmen vielfach üblichen Fallkonferenzen treten. Um dem Gericht eine möglichst effektive Verfahrensführung zu ermöglichen, soll das Gericht bei der Beurteilung des Erfordernisses und der Ausgestaltung eines solchen Erörterungstermins jedoch flexibel sein. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass - anders als etwa bei Anordnungen im Rahmen der Führungsaufsicht - den Strafvollzugsbehörden bei Anordnungen im Gewaltschutzverfahren der Antragsgegner regelmäßig nicht bekannt sein wird. Sofern dies doch der Fall sein sollte und etwa bereits Fallkonferenzen für diese Person stattgefunden haben, können deren Ergebnisse im Rahmen des Erörterungstermins auch im gerichtlichen Verfahren eingebracht werden. Nach gerichtlicher Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung laufen sämtliche Informationen aus der Überwachungsmaßnahme bei der Koordinierungsstelle zusammen.

4. Übersendung des Beschlusses der eAÜ an Antragsteller, Antragsgegner, zuständige Polizeibehörde und Koordinierungsstelle

Der Beschluss über die Gewaltschutzanordnung wird den Beteiligten bekannt gegeben. Für die Bekanntgabe an den Antragsgegner ist die Zustellung vorgeschrieben, § 41 Absatz 1 Satz 2 FamFG. Um die Möglichkeiten zur Zustellung eiliger Gewaltschutzanordnungen zu erweitern, wird in § 214 Absatz 3 Satz 2 FamFG-E geregelt, dass das Gericht auch die Zustellung nach den §§ 172 bis 183 der ZPO in Auftrag geben kann. Neben der Beauftragung des Gerichtsvollziehers soll künftig etwa auch die Polizei nach § 176 ZPO um die Zustellung der Anordnung einer eAÜ ersucht werden können.

Das Familiengericht teilt zudem der Koordinierungsstelle nach § 1b Absatz 1 GewSchG-E, der zuständigen Polizeibehörde sowie gegebenenfalls dem Jugendamt die Anordnungen nach § 216b Absatz 6 FamFG-E mit. Sofern nach Landesrecht eine Polizeibehörde als Koordinierungsstelle bestimmt wird, genügt eine Mitteilung an diese Behörde.

5. Anlegen der technischen Mittel zur Aufenthaltsüberwachung

Die Durchführung der Anordnung zur eAÜ obliegt grundsätzlich gemäß § 1b Absatz 1 GewSchG-E der nach Landesrecht zuständigen Koordinierungsstelle. Dabei könnten die Länder die bereits bestehenden Strukturen zur eAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht und der präventivpolizeilichen eAÜ nutzen. Insbesondere könnten die Länder die Aufgaben der Koordinierungsstelle oder Teile davon der GÜL übertragen oder diese um Amtshilfe ersuchen. In diesem Fall der (zumindest teilweisen) Aufgabenübertragung auf die GÜL könnte die Durchführung der Anordnung der eAÜ wie nachfolgend in den Nummern 6 bis 9 weiter beschrieben erfolgen.

6. Zuständigkeit für das Anlegen der technischen Mittel

Das Anlegen des Überwachungsgerätes beim Täter könnte durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) bei der GÜL unter Heranziehung eines externen Dienstleiters als Vor-Ort-Service erfolgen. In diesem Fall könnte etwa durch die Koordinierungsstelle in Abstimmung mit der HZD für den Täter ein Termin zum Anlegen des Überwachungsgerätes in den Räumlichkeiten der Koordinierungsstelle, einer Polizeibehörde oder des Täters bestimmt werden. Die Einweisung des Täters könnte dabei durch die Koordinierungsstelle unter Beiziehung des Vor-Ort-Services erfolgen.

7. Überwachung der eAÜ

Die Überwachung der Einhaltung der eAÜ obliegt zunächst grundsätzlich der nach Landesrecht zuständigen Koordinierungsstelle. Diese Aufgabe könnte jedoch insbesondere der GÜL sowie der HZD nach Landesrecht übertragen werden. Entsprechend den bestehenden Strukturen für die eAÜ nach landespolizeirechtlichen Vorschriften, könnte hier ebenso die fachliche Überwachung der eAÜ auf die GÜL und die technische Überwachung auf die HZD übertragen werden.

8. Verstöße gegen die eAÜ

Verstöße gegen die der eAÜ zugrundeliegende Gewaltschutzanordnung sowie Fehlermeldungen würden dann zunächst durch die Koordinierungsstelle – oder im Fall einer Aufgabenübertragung an die GÜL und HZD durch diese – behandelt. Die GÜL würde in diesem Fall die erste fachliche Bewertung der Verstöße vornehmen und könnte je nach Einzelfall entsprechend reagieren. Sie könnte eine direkte Ansprache des Täters vornehmen um ihn auf den Verstoß aufmerksam zu machen und von dem Fehlverhalten abzuhalten, sodass er die erforderliche Distanz zu dem Opfer zu wahrt. Ebenso könnte sie zugleich auch das Opfer direkt ansprechen und entsprechende Hinweise geben sowie die zuständige Polizeibehörde benachrichtigen. Bei einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter könnte die GÜL zudem diesbezüglich unmittelbar die zuständige Polizeibehörde verständigen. Sofern der GÜL diese Aufgabe übertragen wird, wären die Verstöße gegen die eAÜ dann zudem auch an die Koordinierungsstelle weiterzuleiten, die diese Informationen dann abhängig vom jeweiligen Einzelfall wiederum an weitere zuständige Stellen, insbesondere das zuständige Gericht oder die Strafverfolgungsbehörden, übermittelt.

Ferner kann in besonders kritischen Fällen eine erforderliche Ingewahrsamnahme des Störers durch die Polizei- und Ordnungsbehörden erfolgen, weil Verstöße gegen Schutzanordnungen nach dem GewSchG gemäß § 4 GewSchG mit Strafe bewehrt sind.

9. Vollstreckung der Gewaltschutzanordnung und der eAÜ

Für die Vollstreckung bei Anordnung der eAÜ wird ein neues Vollstreckungsverfahren in den §§ 94a bis 94d FamFG-E eingeführt. Das Vollstreckungsverfahren unterliegt dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot.

Verstößt der Verpflichtete gegen die Pflichten, sich die technischen Mittel zur Aufenthaltsüberwachung anlegen zu lassen, die Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und die Funktionsfähigkeit der Mittel nicht zu beeinträchtigen, oder gegen die Unterlassungspflichten der zugrundeliegenden Anordnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 – also insbesondere etwa gegen ein angeordnetes Betretungs- oder Näherungsverbot – so teilt die Koordinierungsstelle dies dem Gericht mit. Aufgrund der vorgesehenen Antragsfiktion kann das Gericht in diesem Fall ohne vorherigen Antrag des Opfers die Vollstreckung betreiben. Die Anhörung des Verpflichteten ist vorgeschrieben. Erscheint der Verpflichtete zu einem anberaumten Termin zur persönlichen Anhörung nicht, kann das Gericht die sofortige Vorführung anordnen. Stellt das Gericht ein schuldhaftes Zuwiderhandeln fest, so kann es zunächst ein Ordnungsgeld verhängen, um den Verpflichteten zur Einhaltung der eAÜ anzuhalten, etwa wenn dieser wiederholt „vergisst“ das Gerät in betriebsbereitem Zustand zu halten. Das Gericht kann bei geringfügigen Verstößen auch von Ordnungsmitteln absehen. Dies kann in Betracht kommen, wenn der Verpflichtete das Aufladen eines der Geräte vergisst, es sich hierbei um keinen wiederholten Verstoß handelt und der Verpflichtete das Aufladen unverzüglich nach Kenntnis über den Ausfall des Geräts nachgeholt hat.

Ebenso soll das Gericht jedoch dann unmittelbar Ordnungshaft anordnen, wenn die Verhängung von Ordnungsgeld keinen Erfolg verspricht, etwa wenn sich der Verpflichtete beharrlich weigert, die technischen Mittel anzulegen. Die Anordnung der Ordnungshaft erfolgt durch schriftlichen Haftbefehl des Gerichts. Der Vollzug des (Ordnungs-)Haftbefehls erfolgt

durch den Gerichtsvollzieher, der dabei gemäß § 87 Absatz 3 Satz 1 FamFG in Verbindung mit § 757a ZPO auch die Polizei hinzuziehen kann. Die vorherige Zustellung des Haftbefehls ist nicht vorgeschrieben.

Nach den §§ 87 Absatz 5, 81 Absatz 2 Nummer 1 FamFG ist das Vollstreckungsverfahren aufgrund der Anlasstat des Verpflichteten für den Antragsteller in aller Regel kostenfrei.

In dringenden Fällen, etwa bei konkreter Gefahr für das Opfer, muss eine präventive Gefahrenabwehr durch polizeirechtliche Maßnahmen erfolgen (zum Beispiel Gewahrsam).

10. Verlängerung der eAÜ

Gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 GewSchG-E kann die Anordnung auf Antrag des Antragstellers um jeweils drei Monate verlängert werden. Der Antragsteller wird spätestens zwei Wochen vor Ende der Anordnungsdauer von der Koordinierungsstelle über die bevorstehende Beendigung der eAÜ unterrichtet. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein notwendiger Verlängerungsantrag rechtzeitig bei Gericht gestellt werden kann.

11. Beendigung der eAÜ

Nach Ablauf des im Beschluss zur Anordnung der eAÜ bestimmten Zeitraumes würde die Koordinierungsstelle in Abstimmung mit der HZD und der GÜL für den Täter einen Termin zur Entfernung der technischen Mittel zur Aufenthaltsüberwachung festlegen. Unverzüglich nach der Entfernung des Gerätes vom Täter unterrichtet die Koordinierungsstelle das Gericht sowie die zuständige Polizeibehörde und gegebenenfalls das Jugendamt.

Die Koordinierungsstelle vereinbart zudem in Abstimmung mit der HZD und der GÜL einen Termin zur Rückgabe der technischen Mittel, die dem Opfer bereitgestellt wurden.

Entfallen die Voraussetzungen der eAÜ bereits vor Beendigung der Maßnahme, können die Beteiligten die unverzügliche Beendigung der Maßnahme bei Gericht beantragen. Im Fall der Anordnung im einstweiligen Anordnungsverfahren ergeht die Aufhebungsentscheidung nach § 54 Absatz 1 FamFG. Liegt eine rechtskräftige Entscheidung in der Hauptsache vor, ist ein Aufhebungsantrag in einem neuen Verfahren (auch als einstweilige Anordnung) zu prüfen.

IV. Exekutiver Fußabdruck

Es haben weder Interessenvertreter noch beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

V. Alternativen

Keine.

VI. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Der Entwurf dient der weiteren Umsetzung der Artikel 52 und 53 der in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention.

Nach den Artikeln 52 und 53 der Istanbul-Konvention sind die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Wohnungsverweisungen, Betretungsverbote hinsichtlich der Wohnung des Opfers sowie Kontakt- und Näherungsverbote zur Verfügung stehen. Verstöße dagegen müssen Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sein. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung stellt sicher, dass Verstöße gegen die Schutzanordnungen wirksamer geahndet werden können.

Nach Erwägungsgrund 46 der am 24. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L vom 24.5.2024) bietet die elektronische Überwachung die Möglichkeit, gegebenenfalls die Einhaltung von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverböten sowie Schutzanordnungen sicherzustellen.

VIII. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf das Gewaltschutzgesetz an veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen anpasst, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.2, alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er den Schutz gewaltbetroffener Menschen und ihrer Kinder unter Berücksichtigung der Vorgaben der Istanbul-Konvention stärkt.

Damit leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 5.2: „Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen“.

Der Entwurf berücksichtigt die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierendem Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(a.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(e.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung des Bundes entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei den Verwaltungen der Länder ist mit folgendem Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu rechnen:

Durch die Beschaffung und den Unterhalt der notwendigen technischen Mittel für die elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) entstehen den öffentlichen Haushalten der Bundesländer zusätzliche Kosten von einmalig ca. 245 000 Euro und laufende Kosten von ca. 10 892 000 Euro jährlich.

Die zu erwartenden Fallzahlen beruhen dabei auf verschiedenen Schätzungen:

Das Bundesland Brandenburg rechnet bei einer Einwohnerzahl von 2,6 Millionen Einwohnern und sechsmonatiger Nutzung mit sieben gleichzeitig laufenden Anordnungen der eAÜ im Kontext häuslicher Gewalt (vergleiche Gesetzentwurf der Landesregierung Brandenburg, Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Drucksache 7/7349, S. 4). Bislang ist die eAÜ im Kontext häuslicher Gewalt in den Polizeigesetzen der Länder außerdem noch in Bayern (13,5 Millionen Einwohner), Hamburg (1,9 Millionen Einwohner), Hessen (6,4 Millionen Einwohner) und Nordrhein-Westfalen (18,2 Millionen Einwohner) und Sachsen (4 Millionen Einwohner, vergleiche Bevölkerungsstand der einzelnen Bundesländer am 31. Dezember 2023: www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/bevoelkerung-nichtdeutsch-laender.html) geregelt. In Schleswig-Holstein wurde am 26. März 2025 und im Saarland am 19. Februar 2025 eine entsprechende Regelung durch den jeweiligen Landtag verabschiedet. Würde die eAÜ auf Bundesebene eingeführt, wäre nach dieser Schätzung mit ca. 100 zusätzlichen Anordnungen zu rechnen (38 Millionen Einwohner [in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen] x 7 Anordnungen, geteilt durch 2,6 Millionen Einwohner).

Die statistische Erfassung aller polizeirechtlichen eAÜ der GÜL weist für den Zeitraum vom 28. November 2017 (erste erfasste Anlegung einer elektronischen Fußfessel) bis zum Stichtag 30. April 2025 exakt 100 Fälle aus. Es ergeben sich daher 100 Fälle auf einen Zeitraum von 2 711 Tagen, mithin im Durchschnitt 13,5 Fälle im Jahr. Diejenigen Bundesländer, die die Anordnung einer eAÜ im Polizeirecht zum Stichtag bereits geregelt haben

und bereits in der Statistik berücksichtigt waren, umfassen ca. 38 Millionen Einwohner (siehe im Absatz zuvor). Rechnet man die Fallzahlen auf die Gesamtbevölkerung von ca. 84,7 Millionen Einwohner hoch, ergäben sich damit ca. 30 Fälle im Jahr.

Nach den Berichten der Polizeibehörden des Landes Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 2024 insgesamt 38 Hochrisikofälle im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bearbeitet. Auf Grundlage dieser Fakten und unter Beachtung der erwartbaren weiteren Entwicklung wird in Sachsen-Anhalt derzeit von etwa vier bis zehn Anwendungsfällen pro Jahr für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung ausgegangen. Hochgerechnet auf die Gesamtbevölkerung wären dies dementsprechend ca. 80 bis 400 Anwendungsfälle.

Nordrhein-Westfalen hat die gerichtliche Praxis eine Schätzung vornehmen lassen, wie viele Fälle im Jahr 2023 Hochrisikofälle gewesen wären. Das Ergebnis der durchgeführten Befragung ergab, dass dies in einer Größenordnung von 5 bis 10 Prozent der Fälle in Nordrhein-Westfalen realistisch erscheine. Im Jahr 2023 wurden in Nordrhein-Westfalen insgesamt 11 131 Verfahren und im Jahr 2024 insgesamt 11 396 Verfahren nach § 1 GewSchG erfasst. Demnach ergäben sich für Nordrhein-Westfalen bei einer Quote von 5 Prozent der Fälle ca. 550 Hochrisikofälle. Würden hingegen 10 Prozent zu Grunde gelegt, würde die Zahl auf über 1 000 Hochrisikofälle in Nordrhein-Westfalen steigen. Allerdings lässt sich dieser Schätzung nicht entnehmen, in wie vielen dieser Hochrisikofälle die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung „unerlässlich“ im Sinne des § 1a Absatz 1 GewSchG-E gewesen wäre. Diese Zahl dürfte deutlich niedriger anzusetzen sein.

Hessen hat eine Abschätzung der zu erwartenden Fallzahlen durch die GÜL, die die durch das Familiengericht angeordneten elektronischen Aufenthaltsüberwachungen möglicherweise ebenfalls durchführen wird, und die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD), welche für die bundesweite Umsetzung aller Maßnahmen der eAÜ (technische Überwachung) zuständig ist, vornehmen lassen. Aus technischen Gründen erfolgt die Kalkulation dort aufgrund der Anzahl parallel laufender Fälle. Im Mai des Jahres 2025 lag die Anzahl der parallel überwachten Fälle nach dem § 31a HSOG bei 12 Fällen, was einen bisherigen Höchststand darstellte. Der Anwendungsbereich von § 31a HSOG erscheint grundsätzlich mit der im Entwurf vorgesehenen Regelung in § 1a GewSchG vergleichbar. Auf Bundesebene entspräche dies einer Zahl von rund 160 parallel überwachten Fällen (84 Millionen Einwohner x 12 Fälle geteilt durch 6,4 Millionen hessische Einwohner = 157,5).

Insgesamt erscheint es daher realistisch mit ungefähr 160 parallel laufenden Fällen im Jahr zu rechnen.

Die GÜL und die HZD haben auf dieser Grundlage die zusätzlich entstehenden Kosten geschätzt. Sowohl GÜL als auch HZD legen für die Berechnung eine Betrachtungsweise anhand der eingesetzten Geräte zu Grunde. Aufgrund der zu erwartenden verstärkten Nutzung der DV-Technik im Bereich der häuslichen Gewalt wird davon ausgegangen, dass pro Anwendungsfall mehrere Geräte (eine Fußfessel für den Täter sowie maximal sechs ergänzende mobile Geräte für die Opfer) zum Einsatz kommen. Auf Grundlage bisheriger Erfahrungswerte bei GÜL und HZD ist von einem durchschnittlichen Bedarf von 2,5 Geräten je Anwendungsfall auszugehen. Bei 160 zeitgleichen Anwendungsfällen ergibt sich demnach ein geschätzter Gerätebedarf von insgesamt 400 Einheiten. Nach Angaben der GÜL entstehen durch die dadurch notwendige Anschaffung von 42 Lizenzen der Dokumentationssoftware SoPart einmalig Kosten in Höhe von 47 481 Euro und für die Anpassung der Dokumentationssoftware SoPart einmalig 150 000 Euro und für zusätzliche technische Ausstattung einmalig 45 000 Euro.

Weiterhin entstehen bei der GÜL durch die voraussichtliche Schaffung neuer Stellen (26 Stellen im mittleren Dienst, 16 Stellen im gehobenen Dienst) laufende Kosten von 4 729 752 Euro jährlich und für die Pflege der Dokumentationssoftware SoPart laufende Kosten von 9 236,22 Euro jährlich. Hinzukommen weitere laufende Kosten für erweiterte Aufgaben (Single Point of Contact) für 2 Stellen im gehobenen Dienst in Höhe von

246 088,88 Euro jährlich sowie für 2 weitere Lizenzen der Dokumentationssoftware SoPart in Höhe von einmalig 2 261 Euro und für die Pflege dieser Lizenzen in Höhe von jährlich 439,82 Euro. Da die derzeitigen Räumlichkeiten in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt in diesem Falle nicht mehr auskömmlich sein werden, müssen weitere Räumlichkeiten angemietet werden. Die Kosten hierfür können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Bei der HZD entstehen auf Basis dieser Schätzung jährliche laufende Kosten für 13 Stellen zuzüglich Betriebskosten (eine Stelle für Verfahrensmanagement und zwölf Stellen für das Technische Monitoring Center) von 3 842 000 Euro jährlich und für Überwachungsgeräte und Equipment 1 011 210 Euro jährlich. Hinzu kommen Einsatzkosten für die Fahrten für das Anlegen und die Abnahme der eAÜ in Höhe von 800 000 Euro sowie Kosten für die Ausschreibung des Überwachungssystems von 252 803 Euro.

Damit ergeben sich insgesamt einmalige Kosten von ca. 245 000 Euro (47 481 Euro + 150 000 Euro + 45 000 Euro + 2 261 Euro) und laufende Kosten von ca. 10 892 000 Euro (4 729 752 Euro + 9 236,22 Euro + 246 088,88 Euro + 439,82 Euro + 3 842 000 Euro + 1 011 210 Euro + 800 000 Euro + 252 803 Euro).

Gemäß dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) [GÜLStV] – insbesondere dessen Artikel 7 – und der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der eAÜ – insbesondere deren Punkt 6 – aus dem Jahr 2011 erfolgt die Verteilung des Großteils an Kosten nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die betroffenen Länder.

Hinsichtlich der neu einzuführenden Rechtsgrundlage für die Möglichkeit der Familiengerichte zur Anordnung der verpflichtenden Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Täterarbeit) nach § 1 Absatz 4 GewSchG-E ist eine nähere Bezifferung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung der Länder aufgrund der bundesweit unterschiedlichen Ausgestaltung der Täterarbeit derzeit noch nicht möglich und wird nach der Länder- und Verbändebeteiligung ergänzt.

4. Weitere Kosten

Durch die Möglichkeit der Anordnung der eAÜ wird eine Mehrbelastung der Gerichte eintreten. Diese weiteren Kosten für die Gerichte im justiziellen Kernbereich sind allerdings nicht bezifferbar.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IX. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der geplanten rechtlichen Änderungen ist nicht vorgesehen. Die vorgesehenen Regelungen sollen auf Dauer gelten.

Die Evaluierung des Gesetzes ist angezeigt, da nach der vorläufigen Ex-ante-Schätzung des Erfüllungsaufwands der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung den Betrag von 5 000 000 Euro überschreitet. Die Einführung der Möglichkeit zur Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Möglichkeit zur Anordnung der Täterarbeit durch das Familiengericht nach den Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes soll spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert werden.

Ziel der Evaluierung sollte es sein, festzustellen, ob die neuen Möglichkeiten für Anordnungen des Familiengerichts das Ziel der Reform, geeignete Instrumente zur Durchbrechung von wiederkehrender Gewalt in Paarbeziehungen und zur Bekämpfung von häuslicher

Gewalt und Gewalt gegen Frauen bereitzustellen, erreichen und zu welchem Erfüllungsaufwand die Regelungen geführt haben.

Um die Zielerreichung feststellen zu können, soll die Anzahl der durch das Familiengericht nach den Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes angeordneten Maßnahmen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie der angeordneten Teilnahme an sozialen Trainingskursen (Täterarbeit) als Datengrundlage ermittelt werden. Darüber hinaus soll ermittelt werden, in wie vielen von diesen Fällen der Täter gegen die Gewaltschutzanordnungen verstoßen hat. In Bezug auf den Erfüllungsaufwand soll die Evaluierung nach Möglichkeit mit der Nachmessung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt verbunden werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gewaltschutzgesetzes)

Zu § 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 1 Satz 4 sieht vor, dass wenn das Gericht eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 oder Nummer 5 anordnet, es unter den Voraussetzungen von § 1a ferner die elektronische Aufenthaltsüberwachung anordnen kann. Damit wird klargestellt, dass es sich bei der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung um eine weitere Maßnahme handelt, die keines gesonderten Antrags neben dem Verfahrensantrag auf Erlass einer Gewaltschutzanordnung bedarf. Damit ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung eine Maßnahme wie andere potentielle Maßnahmen (zum Beispiel ein Kontaktverbot nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4), die nicht vom Opfer konkretisiert werden müssen (vergleiche Dürbeck, in: Johannsen/Henrich/Althammer, Familienrecht, 7. Auflage 2020, § 1 GewSchG Rn. 21; Schulte-Bunert, in: Beck-online Großkommentar, 1.1.2024, § 1 GewSchG Rn. 53; siehe auch Bundestagsdrucksache 14/5429, S. 29). Bei § 1 Absatz 1 Satz 4 handelt es sich rechtstechnisch um eine Rechtsgrundverweisung. Dies bedeutet, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 1a Absatz 1 stets erfüllt sein müssen.

Auf § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 zu stützende Verbote, mit dem Opfer Verbindung aufzunehmen, werden in § 1 Absatz 1 Satz 4 nicht genannt, denn diese stehen in keinem Zusammenhang zum physischen Aufenthalt des Täters. Daher ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung als Mittel zur Kontrolle der Einhaltung von Verboten, mit dem Opfer Verbindung aufzunehmen, ungeeignet.

Nach § 1 Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend, sodass auch der neu geschaffene § 1 Absatz 1 Satz 4 erfasst ist.

Zu Buchstabe b

Nach dem neuen Absatz 4 kann das Familiengericht anordnen, dass der Täter binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnimmt, wenn es dies in den Fällen des § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 für erforderlich erachtet. Die Bestätigung der Anmeldung zu dem sozialen Trainingskurs ist dem Gericht binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung, die Bestätigung über die vollständige Teilnahme ist dem Gericht bis zum Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist vorzulegen. Das Gericht hat der verletzten Person mitzuteilen, wenn die Nachweise nach Satz 2 nicht fristgemäß vorgelegt werden. Durch die Regelung des § 1 Absatz 4 Satz 1 soll

die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs angeordnet werden können. Unter einem solchen Kurs ist ein Angebot für Täter zu verstehen, die gewalttätig geworden sind, um ihr Verhalten zu ändern. Täterarbeit stellt keine Form der Psychotherapie dar (vergleiche den Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG), S. 6, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95364/e1ca9dd5d764b9d1427ba6920098ff18/standards-taeterarbeit-haesusliche-gewalt-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 15. November 2024). Auf das Geschlecht der Person des Täters kommt es nicht an.

Die Täterarbeit ist in Deutschland nicht bundesweit einheitlich organisiert, sondern dezentral strukturiert. Es gibt unterschiedliche Träger, Programme, rechtliche Grundlagen und Finanzierungsmodelle, je nach Bundesland, Institution und Zielgruppe. Für Fälle häuslicher Gewalt als geeignet erwiesen haben sich in diesem Zusammenhang Angebote der BAG, die einen Standard für die Täterarbeit bei häuslicher Gewalt erarbeitet hat. Geeignet sein können aber auch Angebote für soziale Trainingskurse anderer Organisationen und Träger, die nicht unter dem Dachverband der BAG organisiert sind.

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich daher auf die Regelung der Möglichkeit für Familiengerichte im Einzelfall die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs anzuordnen. Eine grundsätzliche, allgemeine Regelung der Ausgestaltung der Täterarbeit in ihren unterschiedlichen Formen oder einer Standardisierung von Täterprogrammen ist damit jedoch nicht verbunden.

Die Täterarbeit stellt einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention und zum Opferschutz dar (vergleiche auch Artikel 16 Istanbul-Konvention). Sie ist – in unterschiedlichen Formen – bereits in verschiedenen Gesetzen vorgesehen:

Zum einen bestehen strafprozessuale Weisungsmöglichkeiten: Nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, Absatz 2 StPO kann ein Verfahren mit der Weisung (vorläufig) eingestellt werden, dass der Beschuldigte an einem sozialen Trainingskurs teilnimmt. Zudem sieht § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 StPO die Möglichkeit einer Therapieanweisung vor. Bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB, bei der die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehalten wird, kann nach § 59a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 StGB im Rahmen der Bewährungszeit die Weisung erteilt werden, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt wird, kann nach § 56c Absatz 2 Nummer 6 StGB die Weisung erteilt werden, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen. Daneben besteht eine vergleichbare Handlungsmöglichkeit auch nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Jugendgerichtsgesetzes. Danach kann der Richter dem Jugendlichen (§ 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes) und unter den Voraussetzungen des § 105 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes dem Heranwachsenden (§ 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes) als eine mögliche Weisung auferlegen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.

Zum anderen haben Familiengerichte in Kindschaftssachen die Befugnis nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) anzuordnen, ein Antigewalttraining zu absolvieren (vergleiche Seier, Gesetz zum besseren Schutz von Kindern verabschiedet, ZFE 2008, 44; Ernst, Der Maßnahmenkatalog des § 1666 BGB, FPR 2008, 602, 604; Cirullies, in: Heilmann, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, § 1666 Rn. 61; Volke, in: Münchener Kommentar, 9. Auflage 2024, § 1666 Rn. 228).

In Österreich gibt es bereits eine Regelung, die Täterarbeit zum Schutz von häuslicher Gewalt außerhalb von Strafverfahren vorsieht. Nach § 38a Absatz 8 Sicherheitspolizeigesetz muss der Gefährder an Maßnahmen zur Gewaltprävention teilnehmen, sofern ein Betretungs- und Annäherungsverbot angeordnet worden ist.

In Deutschland soll dem Familiengericht durch die Regelung des § 1 Absatz 4 Satz 1 im Einzelfall die Möglichkeit eingeräumt werden, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs anzuordnen, sofern es eine solche Maßnahme für erforderlich hält. Dabei kommt es auf ein Einverständnis des Täters nicht an. Denn Studien haben ergeben, dass die unterschiedlichen Zugangswege in solche Programme – also sowohl Selbstmelder als auch justitiell zugewiesene Täter – keinen Einfluss darauf haben, ob die Teilnehmer das Programm bis zum Schluss besuchen und ob seitens der Trainer Verhaltens- und Einstellungsänderungen konstatiert werden (vergleiche Barz/Helfferich, Landesstiftung Baden-Württemberg, Häusliche Gewalt beenden, Verhaltensänderung von Tätern als Ansatzpunkt, 2006, S. 111 f.; Rohleder, Täterarbeit häusliche Gewalt in Nordrhein-Westfalen, eine qualitative Bestandsaufnahme, 2011, S. 31 mit weiteren Nachweisen). Vor diesem Hintergrund soll von dem jeweils zuständigen Familiengericht im Einzelfall beurteilt werden, ob ein soziales Training zu einer Besserung in der Zukunft führen kann und ob dies im Einzelfall verhältnismäßig ist.

Die Frist für die Vorlage der Anmeldung zu einem Trainingskurs von einem Monat in Satz 2 soll dazu dienen, sicherzustellen, dass der Täter ungeachtet seines Wohnsitzes einen geeigneten Termin bei der vom Gericht benannten Beratungsstelle finden kann.

Der Nachweis über die Anmeldung zu dem sozialen Trainingskurs und die Bestätigung über die vollständige Teilnahme muss dem Gericht vorgelegt werden.

Falls die Vorlage nicht fristgemäß erfolgt, teilt das Gericht nach Satz 3 dies der verletzten Person mit. Erbringt der Täter keinen Nachweis über die Anmeldung oder die Bestätigung der Teilnahme an dem Kurs, so kann die verletzte Person einen Vollstreckungsantrag nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 FamFG in Verbindung mit § 888 Zivilprozessordnung (ZPO) stellen (Zwangsgeld oder Zwangshaft).

Zu Nummer 2

Zu § 1a (Elektronische Aufenthaltsüberwachung)

Zu Absatz 1

§ 1a Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass das Gericht den Täter verpflichten kann, sich ein technisches Mittel, mit dem sein Aufenthaltsort elektronisch überwacht werden kann, anlegen zu lassen (Nummer 1), dieses technische Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen (Nummer 2) und die Funktionsfähigkeit dieses technischen Mittels nicht zu beeinträchtigen (Nummer 3), wenn es zur Kontrolle der Befolgung einer nach § 1 getroffenen Gewaltschutzanordnung unerlässlich ist, den Aufenthalt des Täters zu überwachen und seine Aufenthaltsdaten zu verwenden.

Die Maßnahme der eAÜ kann das Gericht in sogenannten Hochrisikofällen als weitere Maßnahme neben den Maßnahmen nach § 1 anordnen. Eines gesonderten Antrags des Opfers bedarf es hierfür nicht. Damit muss das Opfer – wie auch beim Antrag nach § 1 – die eAÜ als Maßnahme nicht benennen. Vielmehr obliegt es – wie sonst auch – dem Familiengericht, die erforderliche Maßnahme nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und nun auch mit § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 auszuwählen.

Das Ziel der Maßnahme ist es, den Täter von der Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 1 abzuhalten, indem sein Aufenthaltsort überwacht wird und gegebenenfalls die Zuwiderhandlung durch einen gezielten Zugriff verhindert werden kann. Die eAÜ erhöht für den Täter gleichzeitig das Risiko, bei der Zuwiderhandlung entdeckt zu werden, und dieser soll durch das Bewusstsein, dass der eigene Standort überprüft wird, von der Zuwiderhandlung abgeschreckt werden. Zudem lassen sich Verstöße gegen Anordnungen auch besser nachweisen.

Die festgelegten Pflichten schließen die Pflicht, den Akku des am Körper mitzuführenden Gerätes regelmäßig aufzuladen, mit ein.

Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

Voraussetzung einer eAÜ nach dem Gewaltschutzgesetz ist stets, dass ein sogenannter Hochrisikofall vorliegt. Dies setzt voraus, dass eine Überwachung und Datenverwendung zur Kontrolle der Befolgung einer nach § 1 getroffenen Gewaltschutzanordnung unerlässlich ist. Sie ist nach § 1a Absatz 1 Satz 2 unerlässlich, wenn bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Gewaltschutzmaßnahme zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung der verletzten oder bedrohten Person entsteht (konkretisierte Gefahr).

Eine konkretisierte Gefahr in diesem Sinne kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Die Tatsachen müssen dafür den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen (BVerfGE 141, 220, Rn. 112).

Typische Sachverhalte können insbesondere sein, dass die bereits durchgeführte Verletzungshandlung des Täters, die Anlass für das Gewaltschutzverfahren gab, potentiell lebensbedrohlich für das Opfer war (zum Beispiel Abschneiden der Luftzufuhr, etwa durch Würgegriffe, Einwirkungen gegen den Kopf des Opfers) oder die Voraussetzungen des Straftatbestands einer gefährlichen Körperverletzung im Sinne des § 224 StGB erfüllt waren, ohne dass es auf ein bereits durchgeführtes Strafverfahren ankäme. Maßgeblich für die Bewertung ist weiter, ob der Täter freiwillig oder unfreiwillig vom Opfer abgelassen hat, etwa weil die Polizei eingetroffen ist oder das Opfer flüchten konnte. Ebenso kann relevant sein, wenn sich der Täter bereits in der Vergangenheit nicht an gerichtliche Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz gehalten hat. Des Weiteren ist das Nachtatverhalten von Bedeutung. Maßgeblich für die Prognose ist, ob der Täter aufrichtige Reue und Einsicht zeigt.

Sollte das Opfer ein Kind erwarten, zeigen auch jegliche Einwirkungen gegen den Unterleib des Opfers eine hohe Gewaltbereitschaft mit Gefährdungspotential gegen das Leben.

Allerdings kommt die Anordnung nicht nur in Betracht, wenn bereits eine gegen den Körper gerichtete Verletzungshandlung vorgelegen hat. Grundlage kann auch sein, dass der Täter dem Opfer glaubhaft mit einer Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung gedroht hat. In derartigen Fällen dürfte auch in einem Eilverfahren die Erörterung der Sache mit den Beteiligten in einem Termin (§ 32 FamFG) angezeigt sein. Der Täter ist künftig nach Maßgabe von § 216b Absätze 1 und 2 FamFG-E anzuhören. Danach ist die Anhörung des Täters nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen entbehrlich.

Die vorliegende Regelung trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Die tatbestandliche Voraussetzung der Unerlässlichkeit der Überwachung und Datenverwendung stellt sicher, dass der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Täters in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) nicht außer Verhältnis zum Gewicht der hochrangigen Rechtsgüter des Opfers, insbesondere zu dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG), steht.

Ob die Anordnung auch im Einzelfall als verhältnismäßig anzusehen ist, ist durch das zuständige Familiengericht zu prüfen. Dabei hat es zu beachten, dass die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein erheblicher Grundrechtseingriff ist. Da der

Eingriff nicht außer Verhältnis zum Gewicht der hochrangigen Rechtsgüter des Opfers stehen darf, muss es sich um eine konkretisierte Gefahr für überragend wichtige Rechtsgüter handeln. Die Anordnung der eAÜ wird daher regelmäßig nur in Betracht kommen, wenn eine Verletzung des Lebens oder eine erhebliche Verletzung von Körper, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung des Opfers droht. Regelmäßig wird die Anordnung der eAÜ hingegen nicht in Betracht kommen, wenn die zu erwartenden Übergriffe niedrigschwellig sind, wie etwa ungewollte Umarmungen und Küsse.

Die nach § 1a Absatz 1 Satz 1 anzustellende Prüfung dient zugleich der Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt nach Artikel 51 Absatz 1 der Istanbul-Konvention, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen. Nicht selten wird das Familiengericht hierbei auch auf durchgeführte sogenannte Fallkonferenzen der Polizei zurückgreifen können. Dies ist insbesondere dann von großem Nutzen, wenn die Polizei bereits anerkannte sogenannte Risikoanalyse-Tools eingesetzt hat.

Gleichzeitig wird insbesondere Artikel 53 Absatz 3 der Istanbul-Konvention Rechnung getragen, wonach unter anderem Näherungsverbote oder Schutzanordnungen Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind, obgleich es sich bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht um ein Mittel der Sanktionierung handelt, sondern um ein Instrument zur Steigerung der Wirksamkeit der Schutzanordnung, das aufgrund des erheblich erhöhten Entdeckungsrisikos abschreckende Wirkung entfaltet.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann mit Zustimmung der verletzten oder bedrohten Person dieser ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das etwaige Zuwiderhandlungen des Täters gegen die Gewaltschutzanordnung anzeigt.

Damit wird das sogenannte Zwei-Komponenten-Modell im Gesetz ausdrücklich geregelt. Soll dieses nach Ansicht des Familiengerichts verwendet werden und liegt die Zustimmung der verletzten oder bedrohten Person vor, ist daher § 1a Absatz 2 ebenfalls Rechtsgrundlage. Weitere, über § 1a Absatz 1 Satz 1 GewSchG hinausgehende Tatbestandsvoraussetzungen sind nicht erforderlich.

Anzumerken ist, dass das Gebot, den erforderlichen Abstand einzuhalten, ohnehin nicht aus der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Verwendung des Zwei-Komponenten-Modells folgt, sondern aus dem Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 GewSchG selbst. Die Anordnung der eAÜ im Zwei-Komponenten-Modell führt in diesem Kontext primär zu einer erleichterten Feststellbarkeit der Unterschreitung des Abstandsgebots.

Es wird ein Alarm ausgelöst, wenn die Distanz zwischen Täter und Opfer eine festgelegte Entfernung unterschreitet. Nach Auslösung des Alarms bewertet die Überwachungszentrale (im Falle der Aufgabenübertragung zum Beispiel die GÜL) abhängig von dem jeweiligen Einzelfall, welche Maßnahmen unmittelbar erforderlich sind. Sie könnte eine direkte Ansprache des Täters vornehmen um ihn auf den Verstoß aufmerksam zu machen und von dem Fehlverhalten abzuhalten. Ebenso könnte sie zugleich auch das Opfer direkt ansprechen und entsprechende Hinweise geben sowie die zuständige Polizeibehörde verständigen, die dann sowohl Täter als auch Opfer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort aufsuchen kann. Bei einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter könnte die GÜL zudem auch unmittelbar die zuständige Polizeibehörde verständigen.

Dem Täter ist nicht möglich, den näheren Standort des Opfers bei Verwendung des Zwei-Komponenten-Modells zu erfahren. Dies kann technisch sichergestellt werden.

Für den Fall, dass es sich bei der verletzten oder bedrohten Person (auch) um ein Kind handelt, regelt Absatz 2 Satz 2, dass dem Kind das technische Mittel nur zur Verfügung gestellt werden darf, wenn die Inhaber des Sorgerechts zustimmen und dies nach der Beurteilung durch das anordnende Familiengericht nicht dem Kindeswohl widerspricht. Damit soll in den Fällen der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Überwachung einer Gewaltschutzanordnung zum Schutz einer minderjährigen Person eine Kindeswohlprüfung für die Frage eröffnet werden, ob die eAÜ in Gestalt des Zwei-Komponenten-Modells erfolgt.

Zu Absatz 3

Im Beschluss zur Anordnung der eAÜ ist anzugeben, welche Anordnung nach § 1 durch die Anordnung der eAÜ überwacht werden soll. Diese Vorschrift konkretisiert die inhaltlichen Anforderungen an den vom Gericht zu fassenden Beschluss und dient dazu, die Reichweite der angeordneten Maßnahme näher einzugrenzen. Im Übrigen gelten auch für die Anordnung nach Absatz 1 im Beschlusswege die Voraussetzungen des § 38 FamFG. Der Beschluss ist daher zu begründen, § 38 Absatz 3 Satz 1 FamFG. Er hat die Beteiligten und das Gericht zu bezeichnen sowie eine Beschlussformel zu enthalten, § 38 Absatz 2 FamFG.

Zu Absatz 4

Nach § 1a Absatz 4 Satz 1 ist die Anordnung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf höchstens sechs Monate zu befristen. Das Gericht trifft dabei eine fortlaufende Überprüfungspflicht. Sobald die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen, ist die Anordnung sofort aufzuheben. Dies wird ausdrücklich auch in § 1a Absatz 4 Satz 3 klargestellt, wonach die Maßnahme unverzüglich zu beenden ist, sofern die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen. Allerdings ist es bei Fortbestehen der Voraussetzungen nach sechs Monaten möglich, die Maßnahme auf Antrag des Opfers um weitere drei Monate zu verlängern. Hierzu muss das Familiengericht einen neuerlichen Beschluss fassen, § 1a Absatz 4 Satz 2. Die Anzahl der Verlängerungen ist nicht beschränkt.

Zu § 1b (Aufgaben der Koordinierungsstelle; Datenverarbeitung bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung)

Zu Absatz 1

Nach § 1b Absatz 1 Satz 1 untersteht der Täter im Rahmen der eAÜ der Überwachung einer nach Landesrecht zuständigen Stelle, der sogenannten Koordinierungsstelle.

Die Koordinierungsstelle übernimmt bei der eAÜ vergleichbare Aufgaben wie sie etwa die Führungsaufsichtsstelle im Falle einer eAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht nach den §§ 68a, 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB, § 463a Absatz 4 StPO wahrnimmt oder wie sie im Falle einer präventivpolizeilichen eAÜ die nach den jeweiligen polizeirechtlichen Regelungen der Länder zuständige Polizeibehörde wahrnimmt, beispielsweise die im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen kürzlich neu eingerichtete Koordinierungsstelle zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (siehe dazu die Pressemitteilung vom 16. April 2025, abrufbar unter <https://www.justiz.nrw/mitteilung/2025-04-16>).

Die Koordinierungsstelle führt die Anordnung nach § 1a durch, überwacht die Einhaltung der Anordnung durch den Täter und koordiniert die Durchführung der Anordnung mit dem Gericht und den beteiligten Stellen. Dies umfasst eine Vielzahl von Einzelaufgaben. Dazu gehören insbesondere die nachfolgend beschriebenen Aufgaben:

- die Koordinierung zwischen den an der Durchführung der Anordnung beteiligten Stellen (zum Beispiel Gericht, GÜL, HZD, Polizeibehörden),

- die Weiterleitung von Informationen über die Einhaltung der Anordnung an das Gericht sowie umgekehrt die Weiterleitung der Beschlüsse des Gerichts an die GÜL und die Polizei,
- die Bereitstellung, das Anlegen und das Abnehmen der technischen Mittel zur Aufenthaltsüberwachung, insbesondere die Beantragung der Identifikationsnummer (OID) bei der HZD, die Zuordnung der OID zu der zu überwachenden Person, die Übersendung des Erfassungsbogens an die HZD, die Koordinierung des Termins zur Erstanlegung zwischen Gericht, HZD, Polizei und Täter, die Beauftragung der GÜL, die Information der Zentralstelle Gewalt im LKA, Einweisung des Täters in die Bedienung des Geräts durch die HZD am Termin, die Koordinierung von Ereignismeldungen mit dem Vor-Ort-Service,
- die Bewertung von Fehlermeldungen der GÜL und die Ermittlung der Ursachen einer solchen Meldung, die Mitteilung von Verstößen an das Gericht,
- die Mitteilung von Änderungen der eAÜ an die HZD,
- die Koordinierung mit den Koordinierungsstellen anderer Bundesländer bei Überschreiten von Ländergrenzen,
- Mitteilung und Information der HZD und GÜL bei Beendigung der eAÜ
- die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort des Täters an die Polizei zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung.

Welche Behörde nach Landesrecht die Aufgaben der Koordinierungsstelle übernimmt kann durch die Länder bestimmt werden. Dabei bleibt es den Landesgesetzgebern überlassen, die Aufgaben ganz oder teilweise einer Behörde oder Stelle zu übertragen, die bereits mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in anderen Rechtsbereichen befasst ist. So übernehmen etwa die Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei der Führungsaufsicht gemäß § 68b Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 StGB in Verbindung mit § 463a StPO insoweit vergleichbare Aufgaben einer Koordinierungsstelle oder etwa die Polizeibehörden bzw. die zum Teil in einigen Bundesländern geschaffenen polizeilichen Koordinierungsstellen (etwa beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen) im Rahmen der in einigen Bundesländern vorgesehenen gefahrenabwehrrechtlichen elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

Für eine Anbindung bei der Justiz könnte sprechen, dass die Entscheidung über eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz durch die Familiengerichte getroffen wird. Die elektronischen Aufenthaltsüberwachung dient der Überwachung der Einhaltung der durch die Familiengerichte erlassenen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz. Andererseits geht es auch bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz materiell auch darum, Personen in Hochrisikofällen und Akutsituationen schnell schützen zu können und in der Regel nur die Polizei- bzw. Sicherheitsbehörden hier schnell genug reagieren können, was für eine Zuständigkeit der Polizeibehörden sprechen könnte.

Zudem dürfte die erforderliche Einsatzbereitschaft rund um die Uhr faktisch leichter durch Polizei- und Sicherheitsbehörden gewährleistet werden können. In einigen Fällen hat gegebenenfalls die Polizei bereits auf Basis landespolizeilicher Regelungen die Erstbetreuung und Anlegung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung veranlasst, bevor eine gerichtliche Anordnung ergeht – und wäre in diesen Fällen mit den Umständen bereits vertraut.

Die Länder sind jedoch auch frei eigenständige Koordinierungsstellen für die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz zu schaffen. Ebenso ist es

möglich einzelne Aufgaben per Landesrecht anderen zuständigen Stellen zuzuweisen. So können insbesondere etwa die Aufgaben im Zusammenhang mit der fachlichen und technischen Durchführung der Aufenthaltsüberwachung, die für die anderen Rechtsbereiche bislang auf Grundlage des Staatsvertrages auf die GÜL und die HZD übertragen worden sind, für die eAÜ nach dem Gewaltschutzgesetz ebenfalls auf die GÜL und die HZD übertragen werden.

Die Aufgaben der GÜL im Zusammenhang mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung werden bisher im Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder geregelt (vergleiche Artikel 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder, GVBl. I 2011, 781). Eine etwaige Änderung des Staatsvertrages im Falle einer Übertragung von Aufgaben auf die GÜL im Zusammenhang mit der Durchführung einer eAÜ nach diesem Gesetz ist Aufgabe der Länder.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die erforderliche Rechtsgrundlage für die Erhebung, Speicherung und weitere Verarbeitung der für die eAÜ erforderlichen Daten durch die Koordinierungsstelle. Dies gilt für den Täter, aber auch für die verletzte oder bedrohte Person, die sich für das Zwei-Komponenten-Modell entscheidet.

Die Verarbeitung der Daten für die vorgenannten Zwecke stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der verhältnismäßig ist.

Die Datenverarbeitung verfolgt allein den Zweck, Gefahren für hochrangige Rechtsgüter (Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung) abzuwehren oder Straftaten, die diese Rechtsgüter verletzen, zu verhindern beziehungsweise nachrangig auch zu verfolgen, und dient damit einem überragenden Gemeinwohlinteresse.

Die Verarbeitung umfasst dabei nach Satz 1 grundsätzlich alle Aufenthaltsdaten sowie die Daten über eine Beeinträchtigung der Erhebung.

Dieser Ansatz ist erforderlich, aber auch ausreichend, um die Verwendungszwecke zu erfüllen und die mit der Überwachung angestrebten Wirkungen erreichen zu können. Der Befugnis zur Erhebung von Daten über etwaige Beeinträchtigungen bei der Datenerhebung bedarf es nicht nur für eine effektive Gefahrenabwehr, sondern auch, um davon unabhängige Funktionsbeeinträchtigungen erkennen zu können, die zum Beispiel eine Reparatur des vom Täter mitgeführten Geräts erfordern.

Die Absätze 2 bis 6 regeln die Erhebung und weitere Verarbeitung der erhobenen Daten. Die Datenerhebung und -speicherung hat nach Absatz 2 Satz 1 automatisiert zu erfolgen. Dies soll die Einhaltung der unterschiedlichen Verwendungszwecke sichern und gewährleisten, dass die nach Landesrecht zuständige Stelle grundsätzlich nur die Daten zur Kenntnis nehmen kann, die für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

Gemäß Absatz 2 Satz 2 sind die nach Satz 1 erhobenen und gespeicherten Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern, um eine Einhaltung der Zweckbindung nach Absatz 3 Satz 2 zu gewährleisten.

Gemäß Absatz 2 Satz 3 sind die Daten spätestens acht Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 genannten Zwecke verwendet werden. Dabei handelt es sich um eine Höchstfrist. Durch die Acht-Wochen-Frist wird sichergestellt, dass die Daten nicht nur zu den zulässigen Zwecken des Strafverfahrens, sondern insbesondere in der Hauptsache des Gewaltschutzverfahrens vor dem Familiengericht verwendet werden können.

Da die fortlaufende Erfassung von Standortdaten die Erstellung von Bewegungsprofilen ermöglichen könnte und damit eine erhebliche datenschutzrechtliche Sensibilität aufweist, sollen die von dem technischen Mittel erhobenen Standortdaten und Daten über seine Funktionsfähigkeit zunächst automatisiert und vor Zugriffen geschützt erhoben werden. Automatisiert ist eine Datenverarbeitung, wenn sie durch den Einsatz eines gesteuerten technischen Verfahrens selbstständig ablaufen kann. Eine weitere Verwendung dieser Daten unter einer strengen Zweckbindung darf nur erfolgen, wenn das technische Mittel eine Meldung generiert, dass der Täter die in der Gewaltschutzanordnung festgelegten Grenzen überschreitet oder den dort bestimmten Abstand zu der verletzten oder bedrohten Person nicht einhält und die Koordinierungsstelle aufgrund einer technischen und rechtlichen Bewertung dieser Meldung davon ausgeht, dass ein relevanter Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung vorliegt. Gegenstand dieser Bewertung soll unter anderem die Frage sein, ob das System technisch einwandfrei funktioniert und ob aufgrund der erkennbaren Bewegung des Täters davon auszugehen ist, dass es zu einer Gefährdung des Opfers kommen könnte.

Zu Absatz 3

Nur wenn gemäß Absatz 3 Satz 2 die Bewertung ergibt, dass ein relevanter Verstoß anzunehmen ist, ist eine weitere Verwendung der Daten zu den genannten Zwecken zulässig.

Absatz 3 Satz 2 regelt die einzelnen Verarbeitungszwecke. Im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Nach Satz 2 Nummer 1 dürfen die Daten zur Feststellung von Verstößen gegen eine Schutzanordnung nach § 1 verwendet werden. Dies entspricht dem Verwendungszweck nach Absatz 1.

Zu Nummer 2

Nach Satz 2 Nummer 2 dürfen die Daten auch zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass erweiterte Suizide in partnerschaftlichen Beziehungen und Familiensystemen auftreten, insbesondere auch unter Einbeziehung gemeinsamer Kinder (vergleiche Witteck: Der erweiterte Suizid unter psychologischen, soziologischen und strafrechtlichen Aspekten, JA 292, 295 f.). Zur Abwehr bereits stattfindender oder unmittelbar bevorstehender Schädigungen hochrangiger Rechtsgüter muss daher die Verwendung möglich sein (vergleiche ferner Landtagsdrucksache Nordrhein-Westfalen 17/2351, S. 42). Der Grundrechtseingriff ist zu diesem Zweck auch verhältnismäßig.

Zu Nummer 3

Nach Satz 2 Nummer 3 dürfen die Daten auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels verwendet werden. Die Regelung gestattet die Verwendung von Daten, die auf eine nicht vom Täter zu vertretende Funktionsbeeinträchtigung hinweisen, um diese – zum Beispiel durch Austausch des vom Täter mitgeführten Geräts – beseitigen zu können. Denn die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Geräte ist Grundvoraussetzung für eine Nutzung der Daten nach den Nummern 1, 2 und 4.

Zu Nummer 4

Nach Satz 2 Nummer 4 dürfen Daten nach Absatz 2 Satz 1 verwendet werden, soweit dies erforderlich ist zur Verfolgung von Straftaten nach § 4 und anderen Straftaten zum Nachteil der verletzten oder bedrohten Person, soweit die anderen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung

gerichtet sind. Satz 2 Nummer 4 gestattet damit die Verwendung zur Verfolgung von bestimmten Straftaten zum Nachteil der verletzten oder bedrohten Person. Da die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung der Verhinderung solcher Straftaten dient, ist die Möglichkeit zur nachträglichen Überprüfbarkeit, ob die Person dennoch eine solche Straftat begangen hat, sowie die anschließende Verfolgbarkeit einer solchen Straftat für die verhaltensbeeinflussende Wirkung der Anordnung selbst Bedingung. Außerdem überwiegt in derartigen Fällen das Strafverfolgungsinteresse des Staates das Interesse des Täters am Schutz seiner Daten. Die Gewaltschutzanordnung hat den Zweck, derartige Straftaten zum Nachteil der verletzten oder bedrohten Person zu verhindern. Daher ist es konsequent, die Daten nicht nur zum Nachweis der Straftat nach § 4 zu verwenden, sondern auch zum Nachweis einer tatsächlichen Schädigung, die die verletzte oder bedrohte Person erleiden musste.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 berücksichtigt den Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung. Satz 1 schreiben vor, dass der Täter in seiner Wohnung keiner Datenerhebung ausgesetzt sein darf. Sollte technisch ein Ausschluss dieser Daten nicht umgesetzt werden können, darf jedenfalls eine Verwertung dieser Daten nicht erfolgen. Sie sind unverzüglich zu löschen, sobald eine Kenntnisnahme erfolgt ist, wobei die Tatsachen ihrer Erhebung und Löschung gemäß Absatz 4 Satz 3 zu protokollieren sind.

Die Sätze 2 und 3 enthalten Regelungen für den Fall, dass innerhalb der Wohnung des Täters über den Umstand seiner Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben werden. Nach Satz 2 dürfen diese nicht weiterverarbeitet werden. Dies bedeutet, dass die Daten nach der Erhebung nicht geändert, verwendet oder übermittelt werden dürfen und unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen sind. Satz 3 bestimmt, dass die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung zu dokumentieren ist. Diese Dokumentation darf nach Satz 4 ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Nach Satz 5 sind die Daten nach 24 Monaten oder im Fall einer Datenschutzkontrolle innerhalb dieses Zeitraums nach deren Abschluss zu löschen.

Satz 5 überträgt die Vorgaben des Absatz 4 Satz 1 bis 5 auf weitere Daten außerhalb der Wohnung, soweit durch die Datenerhebung nach Absatz 2 Satz 1 der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend für die Verarbeitung der Daten, die mit Hilfe des technischen Mittels erhoben und gespeichert werden, das der verletzten oder bedrohten Person nach § 1a Absatz 2 zur Verfügung gestellt worden ist. Sollte die verletzte oder bedrohte Person eigene Aufzeichnungen über den Status ihres technischen Mittels anfertigen (zum Beispiel über den Empfang von Warnsignalen), kann sie sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Datenschutz-Grundverordnung stützen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 schafft eine Befugnis der Koordinierungsstelle zur Übermittlung der gemäß Absatz 2 erhobenen und gespeicherten Standortdaten. Voraussetzung für die Übermittlung dieser Daten an andere Stellen ist, dass die Bewertung der Koordinierungsstelle gemäß Absatz 3 Satz 1 zu der Annahme geführt hat, dass ein relevanter Verstoß vorliegen könnte und dass die Daten gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 von der Koordinierungsstelle verwendet werden dürfen. Die Daten unterliegen einer strengen Zweckbindung.

Die Übermittlung der Standortdaten ist daher nur an folgende Stellen zulässig, und nur soweit die Übermittlung im Einzelfall zur Verfolgung des jeweiligen Zwecks erforderlich ist:

- an das zuständige Gericht zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Gewaltschutzanordnung nach § 1, da ohne die Übermittlung der erforderlichen Daten aus der eAÜ eine gerichtliche Feststellung des Verstoßes nicht möglich ist,
- an die für die Abwehr der Gefahr gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 zuständigen Polizeibehörden, da für ein schnelles und effektives Eingreifen im Falle einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person insbesondere die Übermittlung von Aufenthaltsdaten des Täters unerlässlich ist,
- an die für die Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der technischen Mittel gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 zuständigen Stellen, da diese Daten für die Behebung und Bewertung etwaiger Funktionsstörungen zwingend erforderlich sind, sowie
- die für die Verfolgung der Straftaten gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Diesen können die gemäß Absatz 2 erhobenen und gespeicherten Standortdaten als Beweismittel dienen, um eine etwaige Straftat nach § 4 sowie von anderen Straftaten zum Nachteil der verletzten oder bedrohten Person, soweit sie gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung gerichtet sind, nachweisen und das strafrechtliche Verfahren durchführen zu können.

Auch die empfangenden Stellen dürfen die Standortdaten nur für den konkreten Zweck verarbeiten, für den sie ihnen übermittelt worden sind.

Stellt sich im weiteren Verlauf des Geschehens aufgrund einer Bewertung der Koordinierungsstelle, nach Klärung der Situation vor Ort oder auf andere Weise heraus, dass die angenommene Gefahr nicht besteht, sind die übermittelten Daten von der empfangenden Stelle unverzüglich zu löschen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Rückgabepflicht für das zur Verfügung gestellte technische Mittel zur Aufenthaltsüberwachung. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Koordinierungsstelle die verletzte oder bedrohte Person spätestens zwei Wochen vorher auf den bevorstehenden Abschluss der Maßnahme hinweist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass, wenn notwendig, rechtzeitig ein Verlängerungsantrag beim Familiengericht gestellt werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 4 GewSchG)

Nach § 4 wird bestraft, wer einer vollstreckbaren Anordnung oder Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt. Das Wort „bestimmten“ wird gestrichen, da es keine eigene inhaltliche Anforderung enthält.

§ 4 Nummer 1 übernimmt – sprachlich etwas knapper gefasst – den Regelungsgehalt des bisherigen § 4 Satz 1 Nummer 1. Danach soll der Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 strafbewehrt sein. Bei der gerichtlichen Schutzanordnung kann es sich um eine oder mehrere der beispielhaft in § 1 Absatz 1 Satz 3 GewSchG aufgeführten Maßnahmen oder um eine sonstige Maßnahme handeln.

Ebenso soll der Verstoß gegen die Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 1 strafbewehrt sein. Der Verstoß gegen eine Anordnung nach dem GewSchG ist nur strafbar, wenn diese Anordnung rechtmäßig ist. Das Strafgericht prüft die Rechtmäßigkeit der Anordnung eigenständig und ist dabei nicht an die Entscheidung des Familiengerichts gebunden (BGH, Beschluss vom 28. November 2013 – 3 StR 40/13 –, BGHSt 59, 94-105). Stellt sich bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung durch das Strafgericht heraus, dass sie nicht hätte ergehen dürfen, etwa weil der Täter die

der Anordnung zugrunde gelegte Verletzung von Rechtsgütern nicht begangen hat, ist daher der Tatbestand nicht erfüllt.

Da mit der Anordnung der eAÜ absolute Rechte des Einzelnen (Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung) betroffen sind, ist eine effektive Durchsetzung mit den Mitteln des Strafrechts geboten, da sie allein mit den Mitteln der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften des FamFG und der ZPO nicht gewährleistet werden kann.

Mit der Erhöhung des Strafrahmens von derzeit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sollen Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen und gegen die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung tat- und schuldangemessen sowie auch ausreichend abschreckend gehandelt werden können. Darüber hinaus wird mit der Änderung ein Gleichlauf mit § 145a des Strafgesetzbuches (StGB) erzielt, der für Verstöße gegen Weisungen während der Führungsaufsicht – zu denen nach § 68b Absatz 1 Nummer 12 StGB auch die Verpflichtung zur Duldung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zählt – als Strafe ebenfalls Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Der bisherige Satz 2 entfällt im Zuge der Neufassung des § 4.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Änderung des § 1684

Zu Absatz 5

§ 1684 Absatz 5 ermöglicht die Anordnung von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz in einem Umgangsverfahren. Die Regelung ist im Kindschaftsrecht erforderlich, weil § 3 Absatz 1 Gewaltschutzgesetz dessen Vorrang vor dem Gewaltschutzgesetz vorsieht, wenn die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Gewaltschutzgesetz unter elterlicher Sorge steht und der Täter Elternteil, Vormund oder Pfleger des Kindes ist. Diese Vorrangregelung soll absichern, dass Einschränkungen des grundrechtlich geschützten Rechts auf Umgang in einem kindschaftsrechtlichen Verfahren entschieden werden. Grundsätzlich soll einem Kind, das Opfer einer Tat nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Gewaltschutzgesetz ist, jedoch der gleiche Schutz gewährt werden können, unabhängig davon, ob es sich um den Schutz gegenüber einem Elternteil oder gegenüber einem Dritten handelt. Insbesondere ermöglicht § 1 Absatz 1 Satz 3 des Gewaltschutzgesetzes regelbeispielhaft genauere Handlungsverbote als ein Umgangausschluss.

Voraussetzung für eine Anordnung nach Absatz 5 ist ein Ausschluss oder eine Beschränkung des Umgangsrechts oder dessen Vollzugs nach § 1684 Absatz 4 BGB sowie die Begehung einer Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 des Gewaltschutzgesetzes gegenüber dem Kind. Letzteres ist erforderlich, weil eine Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 des Gewaltschutzgesetzes einen Fall der nach § 1684 Absatz 4 Satz 1 vorausgesetzten trifft, das Kindeswohl nachhaltig berührenden Gründe bzw. der nach § 1684 Absatz 4 Satz 2 BGB vorausgesetzten Gefährdung des Kindeswohls darstellt. Die Anordnung muss zudem erforderlich sein, um weitere oder drohende Verletzungen abzuwenden.

Absatz 5 Satz 3 regelt die entsprechende Anwendung von § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 GewSchG. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll eine gerichtliche Anordnung befristet werden. Die Befristung hat sich dabei in der Regel an der Dauer der angeordneten Umgangsbeschränkung oder an dem angeordneten Umgangausschluss zu orientieren. Wird der Umgang unbefristet ausgeschlossen, werden Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 (gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2) regelmäßig auch unbefristet angeordnet werden können. Nach § 1 Absatz 3 GewSchG kann das Familiengericht Maßnahmen nach Satz 1 (gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2) auch dann anordnen, wenn der Elternteil die Tat

in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

Die Beschränkung beziehungsweise der Ausschluss des Umgangs nach Absatz 4 kann mit der Maßnahme nach Absatz 5 in einem Beschluss gleichzeitig getroffen werden.

Zu Absatz 6

§ 1684 Absatz 6 Satz 1 regelt die entsprechende Anwendung der §§ 1a und 1b GewSchG-E.

Der Verweis auf § 1 Absatz 1 Satz 4 GewSchG eröffnet die Möglichkeit der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung auch in kindschaftsrechtlichen Verfahren. Es wäre andernfalls ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch, wenn eine solche Möglichkeit nicht bestehen würde: Würde es sich bei dem Täter um einen Dritten handeln, etwa den Lebensgefährten der Mutter, könnten diesem gegenüber Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz angeordnet werden; würde es sich bei dem Täter aber um den rechtlichen Elternteil des Kindes handeln und würden im Übrigen die gleichen Umstände vorliegen, wie wenn die Gewalt von einem Dritten ausgeht, könnten dem eigenen Elternteil gegenüber keine Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz angeordnet werden.

Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie im Fall der Anordnung einer eAÜ unmittelbar nach den Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes. Die eAÜ darf folglich nur angeordnet werden, wenn sie zur Überwachung der Anordnung nach Absatz 5 im Sinne von § 1a Absatz 1 Satz 2 GewSchG-E unerlässlich ist.

§ 1684 Absatz 6 Satz 2 regelt eine Ausnahme zu der Regelung in § 1a Absatz 2 Satz 2 GewSchG-E, nach der einem Kind das technische Mittel nur zur Verfügung gestellt werden darf, wenn die Inhaber der Personensorge einverstanden sind und dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Falls der Elternteil, der Gewalt gegenüber dem Kind ausgeübt hat, noch sorgeberechtigt ist, kann es auf sein Einverständnis für die Überwachung eines gegen ihn selbst gerichteten Näherungsverbot nicht ankommen, da er die elterliche Sorge insofern nicht unbefangen im Sinne des Kindeswohls ausüben wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift des Siebten Teils EGBGB)

Die Änderung der Überschrift des Siebten Teils EGBGB ist eine Folgeänderung zur Einfügung des Artikels 254 EGBGB.

Zu Nummer 2 (Einfügung eines neuen Artikels 254 EGBGB)

Der neu einzufügende Artikel 254 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB-E) regelt spiegelbildlich zu dem neuen § 4 Nummer 1 und 2 GewSchG-E die Strafbarkeit von Verstößen gegen vollstreckbare Gewaltschutzanordnungen auf Grundlage von § 1684 Absatz 5 und 6 BGB. Eine unmittelbare Regelung in § 4 GewSchG kommt nicht in Betracht, da die Grundanordnung selbst im BGB geregelt ist.

Artikel 254 Nummer 1 regelt die Strafbarkeit von Verstößen gegen die familiengerichtliche Schutzanordnung nach § 1684 Absatz 5 Satz 1 BGB. Bei der gerichtlichen Schutzanordnung kann es sich um eine oder mehrere der beispielhaft in § 1 Absatz 1 Satz 3 GewSchG aufgeführten Maßnahmen (auf den § 1684 Absatz 5 Satz 2 BGB verweist) oder um eine sonstige Maßnahme handeln. § 1684 Absatz 5 Satz 1 knüpft auch an Taten nach § 1 Absatz 2 GewSchG. Daher sind auch Schutzanordnungen für diese Taten von der Strafabwehrung in Artikel 254 Nummer 1 umfasst.

Artikel 254 Nummer 2 regelt die Strafbarkeit von Verstößen gegen eine familiengerichtliche Anordnung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 1684 Absatz 6 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 1 GewSchG-E.

Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Neufassung von § 4 GewSchG-E verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht vollzieht verschiedene, in diesem Entwurf vorgesehene Änderungen des FamFG nach, namentlich die Einfügung eines neuen Unterabschnitts 3 zur Regelung der Vollstreckung von Entscheidungen bei Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz und die damit einhergehende Verschiebung des bisherigen Unterabschnitts 3 zu einem Unterabschnitt 4 sowie die Einfügung eines neuen § 216b FamFG-E.

Zu Nummer 2

§ 88 Absatz 4 FamFG-E sieht vor, dass für die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung als Schutzmaßnahme in einem Kindschaftsverfahren sowie für die dieser zugrundeliegenden Anordnung von Maßnahmen nach § 1684 Absatz 5 BGB-E i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 3 GewSchG auch das neu eingeführte Vollstreckungsverfahren nach den §§ 94a bis § 94dff FamFG-E gilt.

Zu Nummer 3 (Unterabschnitt 3 Vollstreckung bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung)

Zu § 94a (Grundsätze)

§ 94a FamFG-E regelt die Grundsätze des neu eingefügten Vollstreckungsverfahrens bei Anordnung der eAÜ in Gewaltschutzverfahren.

In § 94a Absatz 1 FamFG-E soll eine Regelung eingeführt werden, die einen Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung fingiert, soweit dieses die Verpflichtungen nach § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 GewSchG-E und die zugrundeliegenden Unterlassungspflichten nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 und 5 GewSchG betrifft. Dies gilt unabhängig davon, ob die Entscheidung im Verfahren der einstweiligen Anordnung oder im Hauptsacheverfahren ergangen ist. Andernfalls könnte dem Schutz für Leib und Leben der den Antrag stellenden Person nicht hinreichend Rechnung getragen werden.

Da die Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz nur auf Antrag erfolgt, ist das Gericht ohne einen solchen von Amts wegen nicht befugt, Ordnungsmittel gegen den Verpflichteten festzusetzen, falls dieser gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen verstößt. Das Gericht müsste den Verpflichteten darüber informieren beziehungsweise würde erst vom Antragsteller nach einem Verstoß gegen die Anordnung informiert. Um unnötige Verzögerungen und damit einhergehende Gefährdungen des Antragstellers für Leib und Leben zu vermeiden und die Effektivität der eAÜ zu gewährleisten, wird der Antrag auf Vollstreckung sowohl zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten bei der eAÜ – also des Anlegens, des Bei-sich-Führens und der Nichtbeeinträchtigung der Funktionsfähigkeit – als auch zur Durchsetzung der zugrundeliegenden Unterlassungspflichten nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 GewSchG fingiert.

Wird ein Antrag auf Erlass einer Gewaltschutzanordnung gestellt und ordnet das Gericht die in § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a GewSchG-E vorgesehene eAÜ an, gilt

der Antrag auf Maßnahmen des Gewaltschutzes nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GewSchG zugleich als Antrag auf Vollstreckung. Das Gericht muss daher ohne erneutes Tätigwerden des Antragstellers die Festsetzung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft betreiben.

Die örtliche Zuständigkeit für das Vollstreckungsverfahren ergibt sich aus § 94a Absatz 2 FamFG-E.

In § 94a Absatz 3 FamFG-E wird ein allgemeines Vorrang- und Beschleunigungsgebot für das Vollstreckungsverfahren bei Anordnung der eAÜ eingeführt. Im Erkenntnisverfahren werden Gewaltschutzverfahren in aller Regel im Wege eines einstweiligen Anordnungsverfahrens geführt, sodass eine ausreichend zügige Behandlung in der gerichtlichen Praxis gesichert ist. Anders gestaltet sich dies im Vollstreckungsverfahren. Hier kann es durchaus zu länger andauernden Verfahren kommen, bis eine Entscheidung des Gerichts über den Vollstreckungsantrag vorliegt. Dies ist gerade in sogenannten Hochrisikofällen, die der Anordnung einer eAÜ zugrunde liegen, nicht sachgerecht und kann aus Gründen des Opferschutzes nicht hingenommen werden. Aufgrund der erheblichen Gefahrenlage bei Anordnung der eAÜ, welche sich bei Zuwiderhandeln des Verpflichteten weiter verschärfen kann, ist vielmehr eine Beschleunigung und vorrangige Bearbeitung dieser Vollstreckungsverfahren erforderlich. Das Vorranggebot führt dazu, dass das Gericht, sobald es Erkenntnisse über ein mögliches Zuwiderhandeln gegen die Anordnung nach § 1a GewSchG-E erhält, die Bearbeitung des (aufgrund der Antragsfiktion in Absatz 1) stets einzuleitenden Vollstreckungsverfahrens vor die Bearbeitung anderer Verfahren vorzuziehen hat. Insbesondere wird das Gericht eine persönliche Anhörung des Verpflichteten, sofern es diese für erforderlich hält, möglichst umgehend terminieren müssen und gegebenenfalls andere Termine hierfür verlegen müssen. Treten im Einzelfall Kollisionen mit anderen vorrangig zu behandelnden Verfahren auf, liegt die Reihenfolge der Bearbeitung im Ermessen des Gerichts. Ferner hat das Gericht jegliche vermeidbare Verzögerungen zu unterlassen und auf eine möglichst kurze Verfahrensdauer hinzuwirken (Beschleunigungsgebot).

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot gilt dabei für alle Maßnahmen und Handlungen des Gerichts über die vollständige Dauer des Vollstreckungsverfahrens. Umfasst ist auch der Vollzug eines Haftbefehls nach § 94c Absatz 3 FamFG-E durch den Gerichtsvollzieher.

Zu § 94b (Ordnungsmittel)

§ 94b FamFG-E regelt Art, Voraussetzungen und Umfang der möglichen Ordnungsmittel bei Anordnung der eAÜ.

§ 94b Absatz 1 Satz 1 und 2 FamFG-E regeln die Voraussetzungen der Anordnung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft. Entgegen der zivilrechtlichen Vollstreckung in anderen Gewaltschutzverfahren, in welchen die Wahl des Ordnungs- oder Zwangsmittels von der Art der Verpflichtung, gegen welche verstoßen wird, abhängig gemacht wird, sollen Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten bei der eAÜ und gegen die zugrundeliegenden Schutzanordnungen nach § 1 Absatz 1 GewSchG nur mit Ordnungsmitteln vollstreckbar sein (Ordnungsgeld- und Ordnungshaft). Dies dient der Vereinfachung und mithin auch der Beschleunigung der Vollstreckung. Der Erfüllungseinwand führt grundsätzlich nicht zum Entfallen der Vollstreckungsvoraussetzungen. Voraussetzung ist ein Zuwiderhandeln gegen eine angeordnete Pflicht nach § 1a Absatz 1 GewSchG-E oder gegen die zugrundeliegenden Anordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 und 5 GewSchG. Dabei muss das Zuwiderhandeln nach allgemeinen Grundsätzen schuldhaft erfolgt sein. Für das Vertretenmüssen gilt § 89 Absatz 4 FamFG entsprechend (Absatz 1 Satz 3). Die Anordnung des Ordnungsmittels ergeht durch Beschluss (Absatz 1 Satz 4). Die vorgesehene Regelung soll dem Gericht eine möglichst flexible und jeweils sachgerechte Behandlung im Ordnungsmittelverfahren ermöglichen. Während Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen eines Ordnungsgeldes und der Ersatzordnungshaft regelt, wird in Absatz 2 die originäre Ordnungshaft aufgeführt. Die Möglichkeit zur Anordnung der originären Ordnungshaft wird verstärkt und als Soll-Vorschrift eingeführt, wenn die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen

Erfolg verspricht. Weigert sich etwa der Verpflichtete beharrlich, die technischen Geräte anlegen zu lassen, wird die Anordnung eines Ordnungsgeldes auf den Verpflichteten kaum die erforderliche Wirkung in der aufgrund der Gefahrenlage gebotenen Eile entfalten. Ist das Gericht der Ansicht, dass vor diesem Hintergrund die Verhängung eines Ordnungsgeldes nicht erfolversprechend ist, so soll es unmittelbar Ordnungshaft anordnen. Das weitere Verfahren der Ordnungshaft richtet sich dann nach § 94c FamFG-E.

§ 94b Absatz 2 Satz 1 FamFG-E ermöglicht dem Gericht, von der Anordnung eines Ordnungsmittels abzusehen, wenn dieses nicht erforderlich ist, um den Verpflichteten zur Einhaltung seiner Pflichten nach § 1a Absatz 1 GewSchG-E und § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 und 5 GewSchG anzuhalten. Bei der eAÜ ist zu berücksichtigen, dass das Gericht aufgrund der erheblichen Mitwirkungspflichten des Verpflichteten unter Umständen eine Vielzahl von Meldungen über Verstöße erhalten kann. Dies können neben der Weigerung, sich das Gerät anlegen zu lassen oder es mit sich zu führen, auch wiederholte kurzzeitige Ausfälle des technischen Geräts sein, die auf technische Fehler oder vergessenes Aufladen des Akkus zurückzuführen sind. Während rein technische Fehler (zum Beispiel technischer Defekt der Überwachungsgeräte) in Zuständigkeit der Koordinierungsstelle geklärt werden können, führen alle anderen Verstöße des Verpflichteten gegen die Pflichten nach § 1a Absatz 1 GewSchG-E (und gegen die Unterlassungspflichten nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 und 5 GewSchG) aufgrund der Antragsfiktion in Absatz 1 immer zu einem gerichtlichen Vollstreckungsverfahren. Dies ist etwa bereits bei einem kurzzeitigen Ausfall eines technischen Geräts wegen unterlassenen Aufladens der Fall. Tritt ein solches schuldhaftes Zuwiderhandeln erstmalig auf und lädt der Antragsgegner die Geräte (gegebenenfalls nach Hinweis durch die Koordinierungsstelle) unverzüglich wieder auf, kann die Durchführung eines aufwändigen Vollstreckungsverfahrens gegebenenfalls verzichtbar sein. Die Regelung des Absatz 2 soll den Gerichten hier eine am Einzelfall orientierte, flexible Handhabung ermöglichen. Das Gericht kann daher auch niedrigschwellig von einer Anordnung eines Ordnungsmittels absehen. Während nach allgemeinen Grundsätzen im Falle des Absehens von der Festsetzung eines Ordnungsmittels ein zurückweisender Beschluss erforderlich wäre, genügt für das Absehen nach Absatz 2 ein einfacher Aktenvermerk. Auch eine Anhörung nach § 94d Absatz 1 FamFG-E ist nicht erforderlich. Wird der bezeichnete Verstoß jedoch mehrfach in der gleichen Art und Weise auftreten, wird eine wiederholte Einstellung des Vollstreckungsverfahrens nicht in Betracht kommen, sondern das Gericht gehalten sein, das Vollstreckungsverfahren durchzuführen und gegebenenfalls über Ordnungsgeld oder Ordnungshaft auf die erforderliche Mitwirkung des Antragsgegners hinzuwirken.

Nach § 94b Absatz 2 Satz 2 FamFG-E ist allerdings dann ein zurückweisender Beschluss des Gerichts für das Absehen von Ordnungsmitteln erforderlich, wenn das Vollstreckungsverfahren nicht aufgrund der Antragsfiktion gemäß § 94a Absatz 1 FamFG-E, sondern durch ausdrücklichen Antrag des Antragstellers eingeleitet wurde. Dieser Beschluss ist nach § 87 Absatz 4 FamFG mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Hiermit wird sichergestellt, dass der Antragsteller nicht schlechter gestellt wird als in anderen Gewaltschutzverfahren.

Absatz 3 regelt, dass im Beschluss, welcher die eAÜ anordnet, auf die Folgen des Zuwiderhandelns hinzuweisen ist. Fehlt der Hinweis im Vollstreckungstitel, kann er durch gesonderten Beschluss nachgeholt werden. In Absatz 4 wird die Höhe eines Ordnungsgeldes mit maximal 25 000 Euro festgesetzt.

Zu § 94c (Anordnung und Vollzug der Ordnungshaft)

§ 94c FamFG-E regelt das Verfahren bei Ordnungshaft.

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass die Anordnung der originären Ordnungshaft nach § 94b Absatz 1 Satz 2 FamFG-E durch schriftlichen Haftbefehl ergeht. Ob für den Vollzug der originären Ordnungshaft bei Vollstreckung nach § 95 Absatz 1 FamFG in Verbindung mit

§ 890 ZPO zusätzlich ein Haftbefehl erforderlich ist, wird in der Rechtspraxis uneinheitlich gehandhabt. Auch soweit das prozessuale Erfordernis eines zusätzlichen Haftbefehls zum Vollzug der Ordnungshaft für nicht erforderlich gehalten wird, ist ein solcher zumindest in deklaratorischer Form für einen reibungslosen Vollzug des Haftbefehls regelmäßig dennoch erforderlich (vergleiche OLG Celle, Beschluss vom 29. August 2023, 21 WF 64/23). Aufgrund der hohen Eilbedürftigkeit in Fällen der eAÜ sollen diese Rechtsunsicherheiten im Ordnungshaftverfahren zum Vorteil einer Regelung, welche einen möglichst schnellen Vollzug des Haftbefehls ermöglicht, überwunden werden. Für die Ersatzordnungshaft nach § 94b Absatz 1 Satz 1 FamFG-E kann Absatz 1 hingegen keine Anwendung finden. In diesen Fällen bedarf es, wenn das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, eines gesonderten Haftbefehls des Gerichts.

Absatz 1 Satz 2 sieht Regelungen zum notwendigen Inhalt des Haftbefehls vor. Danach sind der Verpflichtete, die Dauer der zu vollstreckenden Ordnungshaft und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Hinsichtlich der Anforderungen an Umfang und Tiefe der Begründung im Haftbefehl können die in der Rechtsprechung allgemein aufgestellten Grundsätze zur Begründung nach § 38 Absatz 3 Satz 1 FamFG entsprechend herangezogen werden.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass eine Zustellung des Haftbefehls vor Verhaftung nicht erforderlich ist. Absatz 2 Satz 2 sieht vor, dass abweichend von § 87 Absatz 4 FamFG die sofortige Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat. In Anbetracht der hohen Gefahrenlage soll damit verhindert werden, dass der Verpflichtete missbräuchlich den Vollzug der Ordnungshaft hinauszögern kann und sich hieraus neue Gefahren für den Antragsteller ergeben. Legt der verpflichtete Antragsgegner sofortige Beschwerde gegen die Anordnung der Ordnungshaft ein, so steht dem Anordnungs- und dem Beschwerdegericht nach Maßgabe von § 570 Absatz 2 und 3 ZPO jedoch weiterhin die Aussetzung der Vollziehung offen.

Hinsichtlich des Vollzugs der Ordnungshaft verweist Absatz 3 auf die entsprechende Anwendung der §§ 802g Absatz 2, 802h und 802j Absatz 1 der ZPO. Dies gilt sowohl für die originäre Ordnungshaft als auch die Ersatzordnungshaft. Der Vollzug des Haftbefehls erfolgt damit entsprechend § 802g Absatz 2 ZPO in Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers. Dieser kann gemäß § 87 Absatz 3 Satz 1 FamFG um Unterstützung der zuständigen Polizeibehörde nach § 757a ZPO ersuchen.

Zu § 94d (Vollstreckungsverfahren)

§ 94d regelt das Vollstreckungsverfahren bei Anordnung der eAÜ.

§ 94d Absatz 1 FamFG-E sieht die Anhörung des Verpflichteten vor. Diese ist nach Satz 1 vor Anordnung eines Ordnungsmittels obligatorisch. Grundsätzlich ist keine Form für die Anhörung vorgeschrieben, diese kann also auch schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Oftmals wird sich zur Aufklärung des Sachverhalts die Ladung zu einem persönlichen Anhörungstermin aufdrängen. Wegen der oft zeitaufwendigen schriftlichen Anhörung und regelmäßig nicht bekannter anderweitiger Kommunikationsmöglichkeiten wird die persönliche Anhörung daneben regelmäßig die schnellste und sicherste Möglichkeit zur Gewähr rechtlichen Gehörs darstellen. Die persönliche Anhörung ist daher ausdrücklich in Satz 2 als mögliche Form der Anhörung aufgeführt. Um dem erheblichen Gefahrenmoment Rechnung tragen zu können, sieht Satz 3 auch die Möglichkeit der sofortigen Vorführung des Verpflichteten vor, wenn dieser im Termin ausbleibt. Das Gericht entscheidet hierüber durch unanfechtbaren Beschluss.

Nach § 94d Absatz 2 FamFG-E ist die Anordnung eines Ordnungsmittel stets der Polizei und der Koordinierungsstelle mitzuteilen. Somit wird insbesondere ermöglicht, dass die Polizei stets über alle Entwicklungen im Bilde ist, um bei Hinzutreten neuer Gefahrenmomente eigene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr prüfen zu können.

Absatz 3 verweist für die Einstellung der Vollstreckung auf die entsprechende Anwendung von § 93.

Zu Nummer 4 (Unterabschnitt Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die aufgrund des neu eingefügten Unterabschnitts 3 zur Vollstreckung bei Anordnung der eAÜ erforderlich ist.

Zu Nummer 5 (Änderung der Überschrift in § 96)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift, die aufgrund der neu eingeführten Vorschriften zur Vollstreckung von Entscheidungen bei Anordnung der eAÜ im Gewaltschutzverfahren erforderlich ist. Es wird klargestellt, dass die Regelungen des § 96 FamFG nur für die Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz gelten, soweit keine eAÜ angeordnet wurde.

Zu Nummer 6 (Änderung in § 214)

Mit der Änderung von § 214 Absatz 2 FamFG-E sollen die Möglichkeiten der Zustellung von einstweiligen Anordnungen in allen Gewaltschutzverfahren erweitert und damit effektiver gestaltet werden, um den Schutz der antragstellenden Personen weiter zu verbessern. Derzeit ist die Zustellung einer einstweiligen Gewaltschutzanordnungen nach § 214 Absatz 1 FamFG gemäß § 214 Absatz 2 Satz 2 FamFG nur durch den Gerichtsvollzieher vorgesehen. Diesen beauftragt die Geschäftsstelle des Familiengerichts direkt, soweit der zuständige Gerichtsvollzieher bekannt ist. Anderenfalls wird der Auftrag über die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle erteilt (vergleiche Sternal/Giers/FamFG, 21. Auflage, § 214a Randnummer 7). Eine zeitliche Verzögerung der Zustellung ist gerade im letztgenannten Fall denkbar. In Gewaltschutzsachen ist jedoch eine zügige Zustellung der einstweiligen Anordnung für einen effektiven Schutz des Antragstellers erforderlich. Dies gilt umso mehr bei den mitunter besonders eilbedürftigen Anordnungen der eAÜ.

Gelingt die Zustellung nicht, fehlt es an den Voraussetzungen für die Vollstreckung von Ordnungsmitteln oder die strafrechtliche Sanktionierung des Verhaltens nach § 4 GewSchG. Mit der Änderung in Absatz 2 werden daher die Möglichkeiten für die Zustellung einer einstweiligen Anordnung für Inlandsfälle erweitert.

Für die Zustellung sollen nun auf Anordnung des Gerichts gemäß Satz 3 auch die Vorschriften der §§ 172 bis 183 ZPO entsprechend gelten. Das Gericht soll von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und eine anderweitige Beauftragung der Zustellung anordnen, wenn die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher nicht erforderlich oder die anderweitige Zustellung in Anbetracht der Eilbedürftigkeit erfolversprechender ist. Eine Erforderlichkeit ist beispielsweise nicht gegeben, wenn nur zuzustellen, jedoch nicht sogleich zu vollstrecken ist.

Erfolversprechender könnten die allgemeinen Zustellmöglichkeiten sein, wenn die Anschrift des Antragsgegners nach einer Wohnungswegweisung unbekannt ist, der Antragsgegner aber telefonisch oder anderweitig erreicht oder angetroffen werden kann. In diesen Fällen könnte die Polizei mit der Ausführung der Zustellung nach § 176 ZPO betraut werden. Diese kann dann auch zustellen, wenn sie den Antragsteller zufällig, etwa im Rahmen eines weiteren Gewaltvorfalls antrifft. Auch bei besonderer Eilbedürftigkeit, insbesondere bei Anordnung der eAÜ, wird die Zustellung über die Polizei oft die sicherste Möglichkeit einer unverzüglichen Zustellung sein. Auch denkbar ist, dass die Zustellung bereits mit dem Anlegen der technischen Geräte unter Einbeziehung der Koordinierungsstelle verbunden wird.

Zudem ist auch die Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle denkbar, § 174 ZPO. Diese Möglichkeiten können im Einzelfall erfolversprechender sein als eine Zustellung über den Gerichtsvollzieher. Von anderen Möglichkeiten der Ersatzzustellung,

insbesondere der Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten, sollte dagegen mit Blick auf den Nachweis der Zustellung und die damit verknüpfte Frage einer etwaigen Strafbarkeit eines weiteren Verstoßes gegen die Gewaltschutzanordnung nur in absoluten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Zu Nummer 7 (§ 216b FamFG)

Mit § 216b FamFG-E soll eine besondere Verfahrensvorschrift für das familiengerichtliche Erkenntnisverfahren bei eAÜ nach § 1a GewSchG-E eingeführt werden, um den besonderen Anforderungen für die Anordnung einer eAÜ im Gewaltschutzverfahren Rechnung zu tragen.

§ 216b Absatz 1 Satz 1 FamFG-E begründet die Pflicht des Gerichts, den Antragsgegner vor Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung persönlich anzuhören. Die Pflicht wird aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich geregelt, wenngleich sie sich bereits nach der allgemeinen Vorschrift des § 34 Absatz 1 Nummer 1 FamFG ergäbe, weil eine persönliche Anhörung in diesen Fällen zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs schon aufgrund der Grundrechtsrelevanz und Eingriffsintensität der Anordnung erforderlich ist. Daneben kommt der persönlichen Anhörung bei Anordnung der eAÜ eine weitere und noch höhere Bedeutung als in anderen Gewaltschutzverfahren ohne eAÜ zu, weil das Gericht vor Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung eine besondere Gefährdungs- und Risikoanalyse durchzuführen hat (§ 1a Absatz 1 Satz 2 GewSchG-E). Hierfür wird in der Regel unverzichtbar sein, dass das Gericht den Täter bzw. Antragsgegner persönlich anhört und sich dadurch einen persönlichen Eindruck verschafft. Auch für die Beurteilung der Geeignetheit der Maßnahme wird die persönliche Anhörung dem Gericht Erkenntnisse verschaffen können. Die persönliche Anhörung soll daher nur unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 34 Absatz 2 FamFG unterbleiben können.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, dass das Gericht die sofortige Vorführung des Antragsgegners anordnen kann, wenn dieser nicht zum Anhörungstermin erscheint. Hiermit soll dem potenziell erheblichen Gefahrenmoment Rechnung getragen werden und eine schnelle Entscheidung des Gerichts ermöglicht werden. Auch möglicherweise missbräuchlichen Handlungen des Antragsgegners, um das Verfahren in die Länge zu ziehen, kann so vorgebeugt werden. Im Rahmen des bestehenden Ermessens kann das Gericht beurteilen, ob eine ausreichende Entschuldigung des Antragsgegners vorliegt oder aus anderen nachvollziehbaren Gründen für das Ausbleiben von einer sofortigen Vorführung des Antragsgegners abgesehen werden kann.

§ 216b Absatz 2 FamFG-E regelt, wann im Verfahren der einstweiligen Anordnung von der persönlichen Anhörung vor Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung abgesehen werden kann. Aufgrund der hohen Bedeutung der persönlichen Anhörung kann von dieser nur bei zwingenden aus der Gefahrenlage herrührenden Gründen abgesehen werden. Die Regelung lässt das Absehen bei Gefahr im Verzug zu. Gefahr im Verzug kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn zu befürchten ist, dass bei Kenntnis des Antragsgegners über den Verfahrensgegenstand und die drohende Anordnung bis zum Zeitpunkt des Termins einer persönlichen Anhörung eine Erhöhung der Gefahrenlage für den Antragsteller eintritt. Stets vorrangig wird zu prüfen sein, ob diese Erhöhung der Gefahrenlage bereits durch Anordnung von Schutzanordnungen nach §§ 1 oder 2 GewSchG im Wege eines Teilbeschlusses (§ 216b Absatz 4 Satz 1 FamFG-E) verhindert werden kann. Hat eine persönliche Anhörung vor Anordnung der eAÜ nach diesen Maßstäben zu unterbleiben, ist diese unverzüglich nachzuholen.

§ 216b Absatz 3 FamFG-E regelt die Anhörung der zuständigen Polizeibehörde. Bereits nach allgemeinen Grundsätzen kann das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlung nach § 26 FamFG Informationen bei den Polizeibehörden einholen. Regelmäßig beschränken sich die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen im Gewaltschutzverfahren auf die Mitteilung von Informationen über bisher im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bekannt

gewordene polizeiliche Vorgänge. In Hochrisikofällen bestehen auf Seiten der Polizei mitunter Risikobewertungen und Gefährdungseinschätzungen, welche auch unter Einbeziehung von Opferschutzverbänden, Frauenschutzhäusern und Jugendämtern getroffen werden. Für das Gericht ist es unabdingbar, dass die Polizei diese Erkenntnisse im Verfahren einbringt. Da in Gewaltschutzverfahren die dem Gericht im Antrag mitgeteilten Erkenntnisse häufig das Ausmaß der Gefahrenlage nur unzureichend zum Ausdruck bringen, wird das Gericht regelmäßig nur durch die Einbringung solcher Erkenntnisse durch die Polizei eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung des Vorliegens einer Gefahr im Sinne des § 1a Absatz 1 GewSchG-E erlangen können.

Polizeiliche Erkenntnisse können bei der Entscheidung des Gerichts auch für die erforderliche Prüfung, ob die eAÜ das geeignete Mittel zur Eindämmung der Gefahrenlage ist, maßgebend sein. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Gefährlichkeit des Antragsgegners als auch mit Blick auf die Beurteilung der Verhaltensmuster beider Beteiligten. Ist etwa zu erwarten, dass der Antragsteller wieder die Nähe des Antragsgegners aufsuchen wird oder wird der Antragsgegner als vollkommen unkooperativ eingestuft, steht die Geeignetheit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Zweifel. Gerade bei absehbar unkooperativem Verhalten des Antragsgegners und gleichzeitig hoher Gefahrenlage sollte das Gericht mit der Polizei erörtern, ob alternative oder begleitende Schutzmaßnahmen außerhalb des familiengerichtlichen Verfahrens in Betracht kommen (zum Beispiel Schutzwohnung für Antragsteller; Gewahrsamnahme; strafprozessuale Maßnahmen). Daher soll das Gericht nach Absatz 3 Satz 1 auch die Polizei anhören. Eine besondere Form für die Anhörung der Polizei ist nicht vorgeschrieben, um dem Gericht die für ein effektives Verfahren erforderliche Flexibilität einzuräumen. Beraumt das Gericht einen Termin zur persönlichen Anhörung des Antragsgegners an, kann es aber mit Blick auf die zentrale Bedeutung der polizeilichen Erkenntnisse angezeigt sein, auch die Polizei um Teilnahme an dem Termin zu ersuchen.

Absatz 3 Satz 2 sieht vor, dass der Polizei die Antragsschrift vor der Anhörung zu übermitteln ist. Hierdurch soll die Polizei über den Antrag informiert werden und gleichzeitig in den Stand versetzt werden, die Anhörung vorzubereiten. Ein Erfordernis für die Übermittlung der Antragsschrift liegt aber auch in den Fällen vor, in denen im Einzelfall eine Anhörung der Polizei unterbleiben soll. Die Information der zuständigen Polizeibehörde durch Benachrichtigung vom Verfahren leistet dann einen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit des Antragstellers, da gerade in Hochrisikofällen die Polizei das Erfordernis eigener Schutzmaßnahmen prüfen kann.

Sofern die antragstellende Person ein Kind ist, hat zudem gemäß Absatz 4 unmittelbar eine Anhörung des Jugendamtes zu erfolgen. Dies ist erforderlich, da dem Kind das zur Überwachung erforderliche technische Gerät nur dann zur Verfügung gestellt werden darf, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht und die Inhaber der Personensorge einverstanden sind (§ 1a Absatz 2 Satz 2 GewSchG-E).

Absatz 5 Satz 1 regelt, dass die Entscheidung über die (Grund-)Schutzanordnungen nach § 1 (sowie gegebenenfalls § 2) GewSchG als Teilbeschluss möglich sind. Sind die Voraussetzungen der Schutzanordnungen glaubhaft gemacht, soll das Gericht weiterhin im einstweiligen Anordnungsverfahren unmittelbar die Schutzanordnungen erlassen können, falls hierfür eine persönliche Anhörung nach § 34 FamFG nicht erforderlich ist. Kommt aufgrund der glaubhaft gemachten Tatsachen auch die Anordnung einer eAÜ in Betracht und sind hierfür weitere Verfahrenshandlungen erforderlich – etwa die persönliche Anhörung des Antragsgegners nach Absatz 1 und die Anhörung der Polizei nach Absatz 3 – kann das Gericht die Schutzanordnungen nach § 1 (und gegebenenfalls § 2) GewSchG vor Durchführung dieser zusätzlichen Verfahrenshandlungen als Teilbeschluss erlassen. Liegen die Voraussetzungen der eAÜ zur Überzeugung des Gerichts nach Durchführung der Verfahrenshandlungen vor, kann hierzu ein Teil- und Schlussbeschluss ergehen.

In von Gewalt geprägten persönlichen Beziehungen handelt es sich häufig um dynamische Geschehen. Die Voraussetzungen der eAÜ können daher auch erst nach Erlass einer

Schutzanordnung nach § 1 (und gegebenenfalls § 2) GewSchG hinzutreten. Die Erweiterung der Schutzanordnung durch zusätzliche Anordnung der eAÜ kann im Verfahren der einstweiligen Anordnung nach Maßgabe von § 54 FamFG erfolgen. Ist die Schutzanordnung ausnahmsweise in einem Hauptsachverfahren ergangen, kann die eAÜ auch gesondert als neues Verfahren nach § 1 GewSchG in Verbindung mit § 1a GewSchG-E beantragt werden.

Die Mitteilungspflicht in Absatz 6 Satz 2 zielt darauf ab, dass die Polizei, die nach § 1a Absatz 3 GewSchG zuständige Stelle und gegebenenfalls das Jugendamt stets über die Beendigung der Maßnahme informiert sind. Die Vorschrift geht als *lex specialis* der allgemeinen Vorschrift des § 216a FamFG vor. Ist die Übermittlung der Entscheidung nach Absatz 6 Satz 2 vorgeschrieben, so bezieht sich diese auf die Übermittlung der vollständigen Anordnung, also auch etwaiger im Beschluss aufgeführter weiterer Schutzanordnungen nach § 1 oder § 2 GewSchG, deren Kontrolle die eAÜ nicht dient. Eine getrennte Übermittlung wäre einerseits wenig praktikabel, andererseits sollen die nach Absatz 6 Satz 2 zu informierenden Stellen vollumfänglich über den Umfang der für den Antragsteller angeordneten Schutzmaßnahmen informiert sein. Endet die Maßnahme aufgrund der Antragsrücknahme durch den Antragsteller nach § 22 Absatz 2 FamFG oder hebt das Gericht die Maßnahmen in der Folge nach § 54 Absatz 1 FamFG auf, soll die Information der Polizei ermöglichen, die dortige Gefahreinschätzung zu aktualisieren.

Zu Artikel 5 (Änderung des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist durch die Einfügung des neuen § 2a EUGewSchVG und die Änderung der Überschrift des § 5 EUGewSchVG erforderlich.

Zu Nummer 2 (Einfügung eines neuen § 2a EUGewSchVG)

Zum 1. Mai 2025 ist Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/2844 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Kraft getreten. Danach kann die zuständige Anordnungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats, die mit einem Antrag auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung befasst ist, die deutsche zuständige Behörde um Gestattung einer Videoanhörung des Gefährders oder aber der gefährdeten Person ersuchen. Zuständige Behörde ist nach Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2023/2844 die Behörde, die nach den jeweilig einschlägigen Rechtsakten, im Falle des EUGewSchVG ist das die Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, notifiziert wurde, und daneben auch dasjenige Gericht oder diejenige Behörde, das oder die an einem Verfahren nach Anhang II der genannten Verordnung beteiligt ist, also in Deutschland das Familiengericht. Da das ersuchte Familiengericht nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2844 sicherstellen muss, dass die anzuhörenden Personen Zugang zu der erforderlichen Infrastruktur der Videokonferenztechnik haben, empfiehlt sich eine örtliche Zuständigkeit am Aufenthaltsort der anzuhörenden Person. In Übereinstimmung mit den bestehenden Regelungen in den §§ 3 und 4 ist auch in § 2a eine ausschließliche Zuständigkeit vorgesehen.

Zu Nummer 3 (§ 5 EUGewSchVG)

Bei der Änderung der Überschrift des § 5 EUGewSchVG handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, um deutlich zu machen, dass die Vorschrift Verordnungsermächtigungen enthält.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 ist eine redaktionelle Anpassung. In Absatz 3 Satz 2 werden die bislang fehlenden Wörter „durch Rechtsverordnung“ ergänzt; es handelt sich um eine reine Klarstellung ohne Änderung des bisherigen Regelungsgehalts.

Der neu in § 5 eingefügte Absatz 4 ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit nach § 2a (betreffend die Videoanhörung) einem in den Absätzen 1 oder 2 oder einem durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 bezeichneten Familiengericht zuzuweisen (Konzentrationsermächtigung). Da mit Ersuchen nach § 2a möglicherweise nur selten zu rechnen ist, sollte den Landesregierungen die Möglichkeit eröffnet sein, die Zuständigkeit weitgehend bei auf grenzüberschreitenden Gewaltschutz spezialisierten Familiengerichten zu konzentrieren. Es wird davon abgesehen, eine Konzentration auf spezialisierte Familiengerichte bundesgesetzlich vorzuschreiben, da ungewiss ist, ob und wie viele Ersuchen auf grenzüberschreitende Videoanhörung eingehen und inwieweit dementsprechend eine örtliche Nähe zur anzuhörenden Person praktischen Bedürfnissen besser entspricht als eine Spezialisierung des zuständigen Familiengerichts.

Weitergehende Verfahrensregelungen betreffend die Anhörung des Gefährders oder aber der gefährdeten Person mittels Videokonferenz oder Fernkommunikation sind nicht zu treffen, da die Verordnung (EU) 2023/2844 unmittelbar anzuwenden ist. Soweit Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844 die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs nach nationalem Recht fordert, so ist ein solcher über § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gewährleistet.

Zu Nummer 4 (§ 9 EUGewSchVG)

Bei der Änderung handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zur Änderung des GewSchG. Denn nach den Vorgaben des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2011/99/EU müssen zur Vollstreckung einer Europäischen Schutzanordnung alle Maßnahmen ergriffen werden können, die nach innerstaatlichem Recht in einem vergleichbaren Fall vorgesehen sind, um den Schutz der geschützten Person zu gewährleisten.

Zu Nummer 5 (§ 24 EUGewSchVG)

Der Verstoß gegen die gerichtlichen Schutzanordnungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 EUGewSchVG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 GewSchG, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 GewSchG, ist bereits strafbewehrt. Bei der gerichtlichen Schutzanordnung kann es sich um eine oder mehrere der beispielhaft in § 1 Absatz 1 Satz 3 GewSchG aufgeführten Maßnahmen oder um eine sonstige Maßnahme handeln. Die Erhöhung des Strafrahmens folgt denselben Erwägungen wie die Erhöhung des Strafrahmens bei § 4 GewSchG-E. Ebenso soll der Verstoß gegen die Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 EUGewSchVG-E in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 1 GewSchG-E strafbewehrt sein, weil mit der Anordnung der eAÜ absolute Rechte des Einzelnen (Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung) betroffen sind und eine effektive Durchsetzung mit den Mitteln des Strafrechts geboten ist, die allein mit den Mitteln der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften des FamFG und der ZPO nicht gewährleistet werden kann. Zudem wird das Wort „bestimmen“ gestrichen, da es keine eigene inhaltliche Anforderung enthält.

Zu Artikel 6 (Änderung des Waffenregistergesetzes)

Die neu eingefügte Nummer 2a in § 13 WaffRG sieht vor, dass nunmehr auch die Familiengerichte in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen zur Durchführung der Gefährdungsanalyse Übermittlungersuchen an die Registerbehörde stellen dürfen.

Nach Artikel 51 Absatz 1 Istanbul-Konvention treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird (im Folgenden: Gefährdungsanalyse), um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.

Artikel 51 Absatz 2 Istanbul-Konvention sieht ausdrücklich vor, dass die Vertragsparteien ferner die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat. Artikel 51 Absatz 2 Istanbul-Konvention gilt dabei nicht nur für Strafverfolgungsbehörden, sondern auch für sämtliche öffentliche Stellen, die zu präventiven Zwecken handeln (vergleiche Randnummer 260, 263 des Erläuternden Berichts zur Istanbul-Konvention). Dass die Überprüfung von Waffenregistrierungen wichtiger Bestandteil der Gefährdungsanalyse nach Artikel 51 Istanbul-Konvention ist, ergibt sich ferner auch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der bei der Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention die Istanbul-Konvention heranzieht (EGMR, *Y and Others ./. Bulgarien*, Urteil vom 22. März 2022, Nr. 9077/18, Rn. 100; 105; EGMR, *Kurt ./. Österreich*, Urteil vom 15. Juni 2021 (Große Kammer), Nr. 62903/15, Rn. 197; siehe ferner Volke, FamRZ 2023, 333, 338). Besonders in familiengerichtlichen Eilverfahren kann die Möglichkeit, Ersuchen bei der Registerbehörde zu stellen, dabei unterstützen, binnen kurzer Zeit die entsprechenden Tatsachen zur Durchführung der Gefährdungsanalyse zugrunde zu legen.

Des Weiteren trägt die Regelung auch den Vorgaben von Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L vom 24.5.2024) Rechnung. Darin ist vorgesehen, dass im Rahmen der individuellen Begutachtung des besonderen Schutzbedarfs von Opfern sexueller Gewalt oder häuslicher Gewalt für die Beurteilung der vom Täter ausgehenden Gefahr der mögliche Zugang zu Waffen mitumfasst wird.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz soll am ... [Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft treten. Damit liegt zwischen Verkündung und Inkrafttreten ein Zeitraum von mindestens sechs bis höchstens neun Monaten. Dieser Zeitraum ist für die erforderlichen Vorbereitungen zur praktischen Umsetzung dieses Gesetzes durch die Länder mindestens erforderlich.